



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 19. April 2021**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia creutz-Vilvoye
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Catherine Brüll
Schöffin

Céline Schunck
Ratsmitglied

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Billigung des Haushaltsplans 2021

Mit Erlass vom 26. Februar 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden, den Haushaltsplan 2021 der Stadt gebilligt. ----

**Zu 02 Invorschlagbringung eines Kandidaten sowie eines
Ersatzkandidaten für die Neubesetzung des Beirates für
Familien- und Generationenfragen**

H. Ratsmitglied Fabrice Paulus verlässt für diesen Punkt die Sitzung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; ----
Aufgrund des Dekrets zur Schaffung eines Beirates für Familien- und Generationenfragen vom 17. November 2008, welches festlegt, dass der Beirat sich aus Organisationen und Gremien, die sich vorrangig mit Aufgaben im Bereich der Familien- und Generationenfragen befassen, zusammensetzt, wobei vier Mitglieder aus Organisationen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind und vier Mitglieder aus Gremien der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bezeichnet werden; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ministers Antonios Antoniadis vom 5. Februar 2021, womit um Invorschlagbringung eines Kandidaten sowie eines Ersatzkandidaten für die Neubesetzung des Beirates für Familien- und Generationenfragen gebeten wird; ----
In Erwägung, dass die Stadt Eupen bis jetzt durch den Seniorenbeirat vertreten wurde und zwar durch Frau Marguerite Cremer als effektives Mitglied und Frau Irmgard Paulus als Ersatzmitglied; ----
In Erwägung, dass der Seniorenbeirat weiterhin die Stadt Eupen im Beirat für Familien und Generationenfragen vertreten möchte und Frau Irmgard Paulus-Keutgen als effektives Mitglied und Frau Gaby Soiron als Ersatzmitglied vorschlägt; ----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, ----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Frau Irmgard Paulus-Keutgen als effektives Mitglied und Frau Gaby Soiron als Ersatzmitglied für den Beirat für Familien- und Generationenfragen in Vorschlag zu bringen. ----



**Zu 03 Erstellung eines Porträts des Ehrenbürgermeisters Alfred Evers
und Festlegung der Vergabeart des Auftrags-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 42, § 1,1°, d) i.; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund seines Beschlusses vom 19. Oktober 2001, womit der Stadtrat
beschloss, ein Ölgemälde des ehemaligen Bürgermeisters, Herrn Alfred
Evers, erstellen zu lassen; -----

In Erwägung, dass dieses Gemälde angesichts der Verdienste dieses
Bürgermeisters um die Stadt Eupen, posthum seinen Platz im Rathaussaal
finden sollte;-----

In Erwägung, dass seinerzeit ein entsprechendes Gemälde bei dem Eupener
Künstler Adolf Christmann in Auftrag gegeben wurde, dass dieses Gemälde
allerdings nicht die Zustimmung des Porträtierten fand; -----

In Erwägung, dass dieses Gemälde der Stadt niemals geliefert und auch
niemals in Rechnung gestellt wurde; -----

In Erwägung, dass bisher kein weiteres Porträt des Ehrenbürgermeisters von
der Stadt in Auftrag gegeben wurde; -----

In Anbetracht des Angebots des Eupener Künstlers Roland Groteclaes, ein
entsprechendes Ölgemälde des verstorbenen Ehrenbürgermeisters zu
erstellen; -----

In Erwägung, dass dieses Angebot sich auf 4.982 € (inkl. MwSt.) beläuft und
sowohl die Recherchen und Skizzen, die Fertigung des Maluntergrundes, die
Erstellung des Porträts in Ölfarbe und die Endbehandlung, als auch die
passende Rahmung des Bildes und das Anbringen der Messingplatte mit
Namen und Daten umfasst;-----

In Anbetracht, dass es sich aus folgenden Gründen empfiehlt eine Vergabe
im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung
vorzusehen, entsprechend dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche
Aufträge (Artikel 42, §1, 1°, d) i.), da das Ziel des Auftrags die Erschaffung
eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen
Leistung ist: -----

- Damit das Porträt das Wesen und den Charakter des Porträtierten
wiedergibt, ist es wichtig, dass der Künstler einen Bezug zu der Person
und seinem Wirkungskreis hat. Aus diesem Grund ist es angebracht,
einen hiesigen Maler mit diesem Porträt zu beauftragen.-----
- Die Stadtverwaltung hat Kontakt zu mehreren hiesigen Künstlern
aufgenommen: Roland Groteclaes ist derzeit der einzige hiesige
Künstler, der sich dem Auftrag gewachsen sieht und bereit ist, diesen
anzunehmen und in den nächsten Monaten zu realisieren.-----
- Das Angebot von R. Groteclaes kann durchaus als fair bezeichnet
werden, da es die Lieferung eines Ölgemäldes inkl. Rahmen, der der
Umgebung angepasst ist, umfasst.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Auftrag für die Erstellung eines Porträts in Öl des Ehrenbürgermeisters Alfred Evers zu vergeben und als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen, da der Auftrag zum Ziel die Erschaffung eines einzigartigen Kunstwerks hat.-----
Zur Finanzierung der Ausgabe wird ein Nachkredit in Höhe von 5.000 € vorgesehen.-----

**Zu 04 Genehmigung des Bezuschussungsabkommens über die
Einstellung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen
Strafen und Maßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2020
bis 31. Dezember 2020-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 69, geändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 1994, 25. Mai 1999, 22. Dezember 2003, 27. Dezember 2006, 12. Mai 2014 und 20. Dezember 2016;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann;-----

In Anbetracht des Schreibens des Justizhauses vom 11. Februar 2021, womit der Stadt das Bezuschussungsabkommens über die Einstellung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Strafen und Maßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, übermittelt wurde;-----

In Erwägung, dass dieses Abkommen zwischen dem Föderalstaat, vertreten durch den Justizminister, und der Stadt Eupen die Bedingungen für die Auszahlung des verfügbaren Kredits für das Jahr 2020 festlegt;-----

In Erwägung, dass dieser verfügbare Kredit für das Jahr 2020 auf insgesamt 93.785,42 € beläuft;-----

In Erwägung, dass die Auszahlung der Zuschüsse in 2 Etappen erfolgt: 80 % des jährlichen Leistungsbetrags wird als Vorschuss ausgezahlt, die Restzahlung erfolgt nach Überprüfung der Finanzakte;-----

In Erwägung, dass diese Finanzakte die Belege der Zahlung der Personal- und Funktionskosten enthält, die durch das Justizministerium erstattet werden und vor dem 31. März des Jahres nach der Ausgabe eingereicht werden muss;-----

In Anbetracht, dass der Vorschuss für 2020 in Höhe von 75.028,34 € am 4. Januar 2021 bei der Stadt einging;-----

In Erwägung, dass die Endabrechnung für das Jahr 2020 laut Auskunft des Justizhauses erst nach Unterzeichnung des Bezuschussungsabkommens



erfolgt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

das Bezuschussungsabkommen zwischen dem Föderalstaat, vertreten durch
den Justizminister, und der Stadt Eupen über die Einstellung von Personal
zur Begleitung von gerichtlichen Strafen und Maßnahmen für den Zeitraum
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zu genehmigen.-----

Zu 05 Straßenbeleuchtung 2020 – Kostennachweis -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
Nach Kenntnisnahme des Berichtes des Technischen Dienstes vom 25. März
2021 betreffend die Auflistung der verschiedenen Interventionen durch
ORES im Jahr 2020;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt an verschiedenen Stellen auf dem
Stadtgebiet eine Instandsetzung bzw. Erweiterung des Straßenbeleuchtungs-
netzes vorzusehen;-----

In Erwägung, dass in dem Zusammenhang Angebote bei der Versorgungs-
gesellschaft ORES eingeholt worden sind;-----

In Erwägung, dass es sich um folgende Standorte handelt: Am Bahndamm,
Klinkeshöfchen, Schönefelderweg, Textilstraße, Herbsthaler Straße, Hütte
zum Betrage von 49.786,57 € einschl. MwSt.;-----

In Erwägung, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/732-60 bestritten
werden;-----

In Anbetracht, dass folgende Schadensfälle der jeweiligen Versicherung
gemeldet wurden: Bergstraße, Kirchstraße, Neustraße zum Betrage von
6.372,20€ einschl. MwSt.;-----

In Anbetracht, dass diese Ausgaben über den Artikel 426/140-11 bestritten
werden;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtausgaben auf 56.158,77€ einschl. MwSt.
belaufen;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

die Instandsetzung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes 2020
entsprechend obigen Angaben in Höhe von 56.158,77 € einschl. MwSt.
nachträglich zu genehmigen.-----

Zu 06 „Wallonie Cyclable“:-----

a) Berücksichtigung der Kandidatur der Stadt Eupen:-----

- **Kenntnisnahme des diesbezüglichen Beschlusses des
Gemeindegremiums vom 22. März 2021 -----**
- **Genehmigung der Begleitmaßnahmen-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----



Nach Kenntnisnahme des durch die Wallonische Region im September 2020 eingeleiteten Projektaufrufs „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“; -----

In Erwägung, dass sich dieser Aufruf an all jene Gemeinden richtet, die auf ihrem Territorium eine proaktive Politik zugunsten der Fahrradnutzung durchführen möchten;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 14. Dezember 2020, wonach die Kandidatur der Stadt Eupen genehmigt wurde und beschlossen wurde, Subsidien bei der Wallonischen Region zu beantragen; -----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen ihre Kandidatur fristgerecht am 21. Dezember 2020 bei der Wallonischen Region eingereicht hat; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des wallonischen Mobilitätsministers Philippe Henry vom 18. März 2021, wonach der Stadt Eupen offiziell mitgeteilt wurde, dass ihre Kandidatur berücksichtigt wurde;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen somit zu den insgesamt 116 Städten und Gemeinden in der Wallonischen Region gehört, die zur Pilotgemeinde „WALLONIE CYCLABLE 2020“ auserkoren wurde; -----

In Erwägung, dass der Stadt Eupen eine 80% Subvention der Maßnahmen mit einem Maximalbetrag von 500.000 € für den Aus- und Aufbau eines kommunalen Radwegenetzes gewährt wird;-----

In Erwägung, dass die Bezuschussungsmodalitäten der Wallonischen Region unter anderem die Schaffung und Einsetzung einer kommunalen Fahrradkommission vorsehen;-----

In Erwägung, dass es Aufgabe dieser Fahrradkommission ist, der Projektgruppe als beratendes Gremium unterstützend zur Seite zu stehen, die Gestaltung und Umsetzung des kommunalen Radverkehrsplans zu begleiten und eine Stellungnahme zu allen relevanten Projekten abzugeben;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes **Fabrice Paulus (CSP)**: -----

Zunächst begrüßen wir, dass die Kandidatur der Stadt Eupen, welche durch den gesamten Stadtrat gebilligt wurde, durch die Wallonische Region berücksichtigt wurde. Von den 262 wallonischen Gemeinden haben sich 173 an den Aufruf beteiligt und 116 also 45% der wallonischen Gemeinden können nunmehr in den Genuss einer Förderung kommen. Erst nach mehrfachen, intensiven Nachfragen wurde uns Stadtratsmitglieder, dann auch der ausführliche Projektantrag zur Verfügung gestellt. Einen Projektantrag den wir als Stadtrat selber in öffentlicher Sitzung verabschiedet hatten. -----

Da der Mobilitätsschöffe meinte, es würde sich wohl um ein sehr umfangreiches Dokument handeln, waren wir sehr gespannt. Keine Sorge die 53 Seiten, wovon 6 Seiten Inhaltsangabe sind und weitere 24 aus Grafiken und Tabellen bestehen, haben uns nicht überfordert.-----

Interessant war aus dem Antrag zu entnehmen, dass neben dem allgegenwärtigen PKW-Verkehr, eigentlich das Zufußgehen noch vor dem Fahrradfahren, sowohl aktuell als auch in den Entwicklungschancen mehr Potential als das Radfahren aufweist.-----

Nicht destotrotz kann auch das Radfahren eine Alternative zum PKW sein, vor allem, da der ÖPNV bei uns in Eupen noch erhebliche Schwächen



aufweist, die kurzfristig nicht zu beheben sind. Und zu diesem Zwecke ist dieser Projektantrag ein sehr ausführliches und gut zusammengestelltes Dokument. Daher erschließt sich mir nicht der Sinn, wieso der Mobilitätsschöffe den Stadtratsmitgliedern dieses gute Arbeitsdokument über Wochen vorenthalten hat. -----

Der heutige Tagesordnungspunkt a) sieht neben der Kenntnisnahme der Berücksichtigung der Kandidatur auch die „Genehmigung der Begleitmaßnahmen“ vor, wobei heute eigentlich nur die Einsetzung einer kommunalen Fahrradkommission zu verabschieden ist.-----

In den im Projektantrag angegebenen Referenzdokumenten findet sich immer wieder die Anmerkungen nach einer breiten Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer „usagers au sens large“. Ganz konkret wird in dem aktuellsten Arbeitsdokument „Erstellung eines Radverkehrskonzepts für die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens“ von September 2020 in den flankierenden Maßnahmen folgendes festgehalten (Seite 41-42) „Mit der Planung und Umsetzung des Radnetzes für den Alltagsverkehr wird ein gutes neues Angebot in der DG geschaffen, dass eine Angebotserweiterung speziell für Ausbildungs- und Berufsverkehre, Service- und Einkaufsfahrten darstellt. Damit die vorhandenen großen Potenziale in diesen Nachfragegruppen aktiviert werden können, müssen kontinuierlich Informationsangebote und Marketingaktionen realisiert werden. Im Rahmen dieses Projektes ist die Durchführung einer Bürgerinformation vorgesehen. Dieses Format sollte in gewissen zeitlichen Abständen wiederholt werden. Die Zielgruppen bilden: -----

- die Entscheiderinnen und Entscheider (Politik),-----
- Radfahrende und Nicht-Radfahrende im Alltagsverkehr, -----
- Unternehmen,-----
- Verbände, Vereine.“ -----

Konkret bedeutet dies, wollen wir auch wirksam und fortwährend die Attraktivität des Fahrradverkehrs steigern, sei durch das Anlegen von Fahrradwegen, von Fahrradabstellplätze, inter-modularen Verkehrsangeboten oder die Sensibilisierung der Bevölkerung, so müssen alle Verkehrsteilnehmer einbezogen werden, und das heißt auch in der Fahrradkommission vertreten sein. -----

⇒ Wenn mehr Arbeitnehmer mit dem Fahrrad den Weg in die Industriezone finden sollen, müssen wir die dort ansässigen Unternehmen mitnehmen.

⇒ Für die Erreichbarkeit der Schulen per Fahrrad, sollten die Schulgemeinschaft mitarbeiten (Eltern, Lehrer und Schüler) -----

⇒ Um anstelle des PKW mit Fahrrad zu Sport/Freizeit Aktivitäten zu gelangen, müssen die Vereine angehört werden. -----

⇒ Und um im Sinne aller die Sicherheit im Verkehr zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu machen, müssen auch ALLE Verkehrsteilnehmer am Tisch sitzen. Denn auch Bus- und LKW-Fahrer können sehr wertvolle Vorschläge machen und Probleme beschreiben, die die Gefahr und die Sicherheit von Fußgänger und Fahrradfahrer im tagtäglichen Verkehr betreffen.-----

Daher schlagen wir konkret vor, aufgeführt unter „zusätzliche Einrichtungen



und Verbänden“, jedoch als ständige Vertreter, die Fahrradkommission um jeweils einen Vertreter der folgenden Interessengruppen zu erweitern: -----
⇒ Handel- und Industrie / Arbeitgeber-----
⇒ Schulen-----
⇒ Sport und Freizeit (Sportbund, ...)-----
⇒ Transport (Transport Akademie ZAWM Eupen)-----

Bezüglich dem Punkt b), Lastenheft zur Durchführung eines Audits der Radverkehrspolitik, so stimmen wir diesem Punkt zu, da wir auf Basis der zur Verfügung gestellten Referenzdokumente und der durch die Wallonische Region vorgegebenen Handlungsabläufe, davon ausgehen können, dass der zu bezeichnende Dienstleister eine zufriedenstellende aktuelle Synthese und einen Aktionsplan entwickeln kann, insofern alle Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden. -----

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes **Kirsten Neycken-Bartholemy**:-----

Wir freuen uns sehr, dass unsere Gemeinde zu einer von 116 Gemeinden gehört, die zur Pilotgemeinde « Wallonie Cyclable 2020 » auserkoren wurde. Das bedeutet, dass hier sehr wertvolle Zusammenarbeit, von Seiten des technischen Dienstes, des Städtebaus und des Umweltdienstes unserer Gemeinde mit dem Gemeindegremium geleistet wurde. Eine 80% Subvention mit einem Höchstbetrag von 500 000 Euro bedeuten, dass der Ausbau des Fahrradwegenetzes, die Einrichtung von Parkplätzen für Fahrräder und die Zugänglichkeit wichtiger Bezugsorte zum einen verbessert aber auch ergänzt bzw. angepasst werden können. Wir warten mit Spannung auf die Vorstellung der bisherigen Ergebnisse, der weiteren Planungen sowie der Ergebnisse des Audits, welches wir hiermit in Auftrag geben. Dies ist ein wichtiger Schritt, denn immer mehr Menschen in unserer Gemeinde nutzen das Fahrrad, jedoch entspricht die derzeitige Infrastruktur noch nicht den nötigen Anforderungen und vor allem ist der Sicherheitsaspekte nicht außeracht zu lassen. Wir begrüßen deshalb auch die Tatsache, dass so viele Akteure in die Entwicklung einbezogen werden und je nach Projekt auch einzelne Gruppen oder Schulen hinzugezogen werden können. -----

Nach Anhören von **Schöffe Michael Scholl (PFF)**, der erläutert, dass die eingereichte Kandidatur einem Wunschcatalog entspricht, der sehr umfangreich ist. Natürlich können nicht alle Wünsche erfüllt werden – schon alleine aus finanziellen Gründen. Was die Fahrradkommission betrifft, so bedanke er sich für die Vorschläge, gibt aber zu bedenken, dass es sich um eine Gruppengröße handeln müsse, mit der man auch effizient arbeiten könne. Die weitere Vorgehensweise werde dann anlässlich des Arbeitstreffens vom 6. Mai 2021 besprochen. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

14-JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),

9 Enthaltungen (CSP),

- den Beschluss des Gemeindegremiums vom 22. März 2021 bezüglich der Berücksichtigung der Kandidatur der Stadt Eupen im Rahmen des



Projektauftrags „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“ zur Kenntnis zu nehmen, -----

- die Schaffung und Einsetzung einer kommunalen Fahrradkommission gemäß den Auflagen der Wallonischen Region. -----

Artikel 1-----

Die kommunale Fahrradkommission setzt sich aus Vertretern zusammen:----

- des Gemeindegremiums der Stadt Eupen (Mobilitätsschöffe);-----
- des Stadtrats der Stadt Eupen (je 1 Vertreter pro Fraktion);-----
- der betroffenen kommunalen Dienste (Technischer Dienst, Städtebau- und Umweltdienst, Mobilität, örtliche Polizei usw.);-----
- einem Mitglied der CCATM;-----
- einem regionalen und/oder einem lokalen Fahrradverband;-----

Und kann gegebenenfalls durch folgende Personen erweitert werden: -----

- Fahrradnutzern, die vom Gemeindegremium nach Rücksprache mit den Fahrradverbänden benannt wurden;-----
- zusätzlichen Einrichtungen und Verbänden, deren Beitrag von der Wallonischen Region oder der Stadt Eupen in letzter Instanz als nützlich erachtet wird. -----

Artikel 2-----

Die kommunale Fahrradkommission tritt zusammen, wenn die Stadt Eupen dies für die Umsetzung ihres Programms am günstigsten hält, jedoch mindestens einmal pro Trimester. -----

Artikel 3-----

Die Sitzungen unterliegen einer Tagesordnung, die den Mitgliedern spätestens eine Woche im Voraus zugesandt wird. -----

Artikel 4-----

Je nach Tagesordnungspunkten können gegebenenfalls Experten oder zusätzliche Einrichtungen zu Rate gezogen werden und punktuell eingeladen werden.-----

Artikel 5-----

Nach jeder Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern und dem zuständigen Dienst der SPW MI nach der Sitzung zugestellt wird. -----

Artikel 6-----

Der zuständige Dienst der SPW MI ist zu den Sitzungen einzuladen. -----

Zu 06 „Wallonie Cyclable“:-----

- b) Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes betreffend die Durchführung eines Audits der Radverkehrspolitik**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und



öffentlicher Baukonzessionen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des
vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----
Nach Durchsicht seines vorhergehenden Beschlusses betreffend die
Berücksichtigung der Stadt Eupen im Rahmen des Projektauftrufs
„COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“ der Wallonischen Region;
In Erwägung, dass sich die berücksichtigten Gemeinden im Hinblick auf die
Umsetzung dieses Vorhabens dazu verpflichten, ein Audit der
Radverkehrspolitik durch ein spezialisiertes Büro durchführen zu lassen;----
In Erwägung, dass dieses Audit darauf abzielt, die gesamte Kommunalpolitik
mit den Herausforderungen der Fahrradmobilität zu hinterfragen und alle
Handlungsfelder der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Thema in Frage
zu stellen, um:-----
- einerseits den Entwicklungsstand der kommunalen Fahrradpolitik zu
bewerten und ihre Stärken und Schwächen zu ermitteln, -----
- andererseits die Entwicklungswege und Aktionsvorschläge, an denen die
Gemeinde arbeiten wird, zu identifizieren;-----
In Erwägung, dass die äußerste Frist für die Hinterlegung dieses Audits bei
der Wallonischen Region auf den 1. Juli 2021 festgelegt ist; -----
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglich durch den Technischen Dienst
ausgearbeiteten Lastenhefts, welches die Durchführung eines Audits der
Radverkehrspolitik gemäß den Auflagen der Wallonischen Region vorsieht;
In Erwägung, dass die Kosten für die Durchführung eines solchen Audits auf
30.000 € einschl. 21 % MwSt. veranschlagt werden;-----
In Erwägung, dass diese Kosten mit 4 % der bezuschussbaren Arbeiten durch
die Wallonische Region bezuschusst werden; -----
In Erwägung, dass bei der nächsten Haushaltsanpassung ein entsprechender
Ausgabekredit vorgesehen werden wird;-----
In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
Ver- handlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Durchführung eines Audits der
Radverkehrspolitik im Rahmen des Projektauftrufs „COMMUNES PILOTES
WALLONIE CYCLABLE 2020“ der Wallonischen Region, welches als
Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
vorsieht, zu genehmigen, und-----
- gelegentlich bei der nächsten Haushaltsanpassung einen entsprechenden
Ausgabekredit vorzusehen.-----

**Zu 07 Anschaffung von E-Bikes für die Dienste der Stadtverwaltung –
Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes ----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass es sich aus Gründen der Mobilität und Nachhaltigkeit empfiehlt, für die Dienste der Stadtverwaltung zeitgemäße und alltagstaugliche E-Bikes anzuschaffen;-----

Nach Kenntnisnahme der durch den Technischen Dienst erstellten Materialbeschreibung, wonach es sich um zwei weiße E-Bikes mit Logo der Stadt Eupen und folgenden Mindestkriterien handelt: min. 400 Wh Akkuleistung, Mittelmotor, Naben- oder Kettenschaltung;-----

In Erwägung, dass der Technische Dienst für diese Materialanschaffung maximale Kosten in Höhe von 6.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass die Wallonische Region für diese Anschaffung und berufliche Zurverfügungstellung eine maximale Prämie in Höhe von 200 € pro Fahrrad gewährt;-----

In Erwägung, dass die o.g. Anschaffung mit dem Artikel 421/743-51 des Haushaltsplanes 2021 bestritten wird;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck(Ecolo):-----

Wir begrüßen die Initiative 2 E-Bikes für die Verwaltung anzuschaffen, insbesondere freut es uns, dass dadurch ein altes Auto abgeschafft wird. So zieht sich der grüne Faden immer weiter durch die Stadt und diese wird ihrer Vorbildfunktion immer mehr gerecht. Wir erhoffen uns, dass dadurch nicht nur die Mitarbeiter der Stadt sensibilisiert werden für die sanfte Mobilität, sondern auch die Menschen mit denen die Städtischen Mitarbeiter sich treffen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

- für die Anschaffung von E-Bikes für die Dienste der Stadtverwaltung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 6.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;---
- einen Antrag auf Bezuschussung bei der Wallonischen Region einzureichen.-----



Zu 08 Einrichtung eines Co-Tagesmutterdienstes in den Räumlichkeiten des ehemaligen Rathausgebäudes, Rathausplatz 14 – Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes ----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
In Erwägung, dass nach dem Umzug der Verwaltung vom alten Rathaus in das neue Stadthaus im Jahr 2019 über die zukünftige Nutzung der nun leerstehenden Räumlichkeiten beraten wurde; -----
In Erwägung, dass der Rat für Stadtmarketing aktuell ein Infrastrukturprojekt zwecks Platzierung des Stadtmarketings bzw. Unterbringung des Tourismusbüro im vorderen Gebäudeteil durchführt; -----
In Erwägung, dass auch der hintere Gebäudeteil einer künftigen Nutzung zugeführt werden soll; -----
In Erwägung, dass sich die Räumlichkeiten des Finanzdienstes im Erdgeschoss mit Zugang zum Gartenbereich für die Einrichtung eines Co-Tagesmutterdienstes anbieten; -----
In Erwägung, dass der Bedarf an solchen Diensten auf dem Eupener Stadtgebiet stetig steigt und sich hier die Chance entsprechende Räumlichkeiten adäquat umzubauen bietet; -----
In Erwägung, dass das durch den Technischen Dienst erstellte Projekt den Umbau der o.g. Räumlichkeiten bzw. die Schaffung eines Schlaf- und Ruheraumes, eines Betreuungs- bzw. Spielbereiches, eines Essbereiches, einer Küche sowie eines Wickelraumes umfasst; -----
In Erwägung, dass das vorliegende Projekt in die nachstehenden Lose aufgeteilt ist: -----
– Los 1: Schreinerarbeiten -----
– Los 2: Malerarbeiten -----
– Los 3: Bodenbeläge -----
– Los 4: Elektroarbeiten -----
– Los 5: Sanitär- und Heizungsarbeiten -----
– Los 6: Rohbauarbeiten -----
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 90.000 €, einschl. MwSt. beläuft und diese Ausgabe mit dem Artikel 835/723-51 des Haushaltsplanes 2021 bestritten wird; -----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----
In Erwägung, dass dieses Projekt zu 60% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird und entsprechend mit Projektkosten in Höhe von 90.000 € und einem voraussichtlichen Zuschuss von 54.000€ unter der Nummer 4748 in den Infrastrukturplan 2021 eingetragen wurde; -----



Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP): Grundsätzlich liegt der Initiative der Stadt Eupen ein guter Vorsatz zugrunde: gegen die Schaffung eines Co-Tagesmutterdienstes kann man in der Tat nichts einwenden – hier gibt es ausreichend Bedarf bzw. Nachfrage. „Gut gemeint“ ist aber nicht gleichbedeutend mit „gut gemacht“ – so leider auch im vorliegenden Fall. --- So stellt die CSP-Fraktion sich in diesem Zusammenhang die Frage, wieso man nun bereits ein Lastenheft genehmigt (in dem festgelegt wird, welche Räume bzw. räumlichen Unterteilungen geschaffen werden sollen), bevor ein Konzept zur Betreibung des angedachten Tagesmutterdienstes steht. Laut den uns kommunizierten Informationen trifft die zuständige Schöffin sich erst in den kommenden Tagen / Wochen mit Dienstleistern aus dem Sektor, um bei diesen Informationen und Know-How einzuholen. Auch der Sozialausschuss wird sich erst in seiner kommenden Sitzung mit diesem Thema befassen.-----

Bevor man jedoch 90.000 € genehmigt, um die Räumlichkeiten des ehemaligen Finanzdienstes umzubauen, sollten unserer Ansicht nach zunächst einmal grundlegende Fragen geklärt werden, wie zum Beispiel die Frage, welche Partner für dieses Betreuungs-Projekt in Frage kommen und welche konkreten Anforderungen und welche konkreten Bedürfnisse diese potenziellen Partner denn eigentlich haben. -----

Es gibt in der Tat zahlreiche Betreuungsformen in der Kinderbetreuung und jede dieser Formen hat ihre eigenen Ansprüche.-----

So gibt es z. B. Betreuungsformen, in der nicht bloß ein, sondern zwei Schlaf- bzw. Ruheräume benötigt werden. -----

Es gibt Betreuungsformen, die keinen separaten Wickelraum erfordern, sondern in denen die Wickelstation sich im eigentlichen Betreuungsraum befindet.? -----

Es ist daher unserer Auffassung nach nicht der richtige Weg, jetzt einen Umbau der Räumlichkeiten vorzunehmen, und anschließend – nachdem man sich bei anderen Dienstleistern auf diesem Gebiet die nötigen Informationen eingeholt hat – festzustellen, dass die Bedürfnisse der potenziellen Nutzer eigentlich ganz andere sein könnten. -----

Solange kein schlüssiges Nutzungskonzept vorliegt, sollte mit dem Umbau der Räumlichkeiten gewartet werden. -----

Die CSP-Fraktion vertritt die Meinung, dass hier das Pferd von hinten aufgezäumt wird. Die richtige Reihenfolge wären in unseren Augen: -----

1. Informationen einholen -----
 2. Konzept erarbeiten-----
 3. Umbau durchführen -----
- ... und nicht umgekehrt!-----

Die CSP-Fraktion schlägt daher vor, diesen Punkt auf eine spätere Stadtratssitzung zu vertagen. Anderenfalls wird die CSP-Fraktion sich zu diesem Tagesordnungs-punkt enthalten.-----

Ratsmitglied Claire Guffens (Ecolo): Ich begrüße im Namen der Fraktion dieses Projekt der Schaffung einer neuen Kinderbetreuungsstätte, ein Vorhaben das angesichts des sehr hohen Bedarfs und der bestehenden



unterschiedlichen organisierten und selbstständigen Strukturen sicherlich Herausforderungen mit sich bringt. Wir finden es lobenswert, dass die Stadt Eupen diese Herausforderung ganz konkret angeht.-----

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die erläutert, dass die Stadt hier keinen eigenen Kinderbetreuungsdienst oder Krippe einrichte, sondern eine Infrastruktur nach den Maßgaben der DG umbau, so dass interessierte Tagesmütter die Räume – so wie sie geplant sind - zur Miete in Anspruch nehmen können. Sämtliche Anforderungen an die Raumbedingungen sind mit der DG abgesprochen. Demzufolge sei es nicht angebracht den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen sondern dieser solle wie geplant verabschiedet werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)

und 9 Enthaltungen (CSP),

- das Lastenheft betreffend die Einrichtung eines Co-Tagesmutterdienstes in den Räumlichkeiten des Rathausgebäudes Rathausplatz 14, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 90.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 09 Ankauf einer Quarterpipe für den Josephine-Koch-Park – Genehmigung des Vergabeverfahrens und des Lastenheftes ----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass die Firma Spereco aus Kinrooi nach erfolgter Ausschreibung und als einziger Anbieter der gewählten Ausführung der Skaterelemente in Beton mit Schreiben vom 20. Dezember 2020 beauftragt wurde;-----

In Erwägung, dass nach Montage der Skateranlage im Josephine-Koch-Park und der intensiven Nutzung durch die Jugendlichen die Anschaffung eines zusätzlichen Elementes (Quarterpipe) angeregt wurde;-----

In Erwägung, dass der Typ der anzuschaffenden Quarterpipe mit den Verantwortlichen von Streetwork Ostbelgien und unter Einbeziehung der Jugendlichen bzw. der Arbeitsgruppe „Skatepark Projekt“ gemeinsam bestimmt wurde;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium die Verwaltung per Beschluss vom 27. Juli 2020 beauftragt hat, mit den vorgenannten Parteien die Möglichkeit zwecks Aufsetzens des Elementes zu prüfen;-----

In Erwägung, dass nach Prüfung vor Ort durch das Versetzen der Skaterbank, einem nicht im Boden verankerten Element, der erforderliche Platz für die Quarterpipe geschaffen werden kann;-----



In Erwägung, dass es sich um eine Quarterpipe mit Plattform und den hiernach aufgeführten Dimensionen bzw. technischen Eckdaten handelt:-----

- Quarterpipe mit Plattform (Anlauf- und ECKelement) -----
- Länge = 332 cm, Breite = 250 cm, Höhe = 125 cm -----
- Transition-Radius = 210 cm -----
- Plattformtiefe = 140 cm-----
- inklusive 6cm starkem verzinkten Copping (Kante) mit geschlossenen Enden sowie einem dreiseitigen 120 cm hohem feuerverzinkten Schutzgeländer-----

In Erwägung, dass die hiervor beschriebene anzuschaffende Quarterpipe das Projekt „Skateranlage“ nach einer bisherigen Testphase der bestehenden Anlage ideal abrundet;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium sich in seiner Sitzung vom 3. August 2020 bereits mit vorgenannter Ergänzung der Skateranlage und den entsprechenden Kosten einverstanden erklärt hat;-----

In Erwägung, dass in vorgenannter Sitzung zudem beschlossen wurde, die entsprechenden Kosten bei der Planung des Haushaltes 2021 zu berücksichtigen;-----

In Erwägung, dass sich die entsprechenden Gesamtkosten gemäß Angebot der Firma SPERECO auf 6.999,50 € zzgl. 1.469,90 € MwSt., also insgesamt 8.469,40 € einschl. MwSt. und Montage belaufen;-----

In Erwägung, dass die vorgenannte Ausgabe aktuell mit dem Artikel 766/744-51 des Haushaltsplanes 2021 bestritten wird und dieser einen Betrag von 9.000 € abdeckt;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und insbesondere des Artikels 38/1, der Folgendes besagt:-----

Änderungen dürfen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens vorgenommen werden bei zusätzlichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer, die erforderlich geworden sind und nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers:-----

- 1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und-----*
- 2. mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für die Vergabestelle verbunden wäre. -----*

In Erwägung, dass die aktuelle Änderung das gesetzlich festgelegte Limit von 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrages von Spereco nicht erreicht und vorgenannte Firma auch der einzige Anbieter dieser Betonelemente war;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Thierry Dodémont (Ecolo): Die Quarterpipe ist das vorerst letzte Teil um das Projekt im Josephine-Koch-Park rund zu machen. Dieses Projekt stellt in meinen Augen ein Vorzeigeprojekt dar.-----

Hier wurde mitten im Stadtzentrum ein Treffpunkt für alle Altersgruppen



geschaffen, an dem die Kleinsten ihre ersten Skateversuche neben den erfahrenen Fahrern machen können, an dem ein Austausch an Erfahrungen sowie ein kultureller Austausch ganz natürlich stattfinden kann und bereits stattfindet.-----

Dies über die neu gestaltete Skateanlage hinaus, denn sowohl der Workout Park als auch das renovierte Basketballfeld erfreuen sich sehr großer Beliebtheit und locken das unterschiedlichste Publikum an. Insbesondere in der aktuellen Situation, in der nicht nur Kinder und Jugendliche auf vieles verzichten müssen und die psychische Gesundheit unter ständiger Belastung steht, bietet dieser Treffpunkt einen willkommenen Ausgleich und bietet neben der Chance an der frischen Luft sportlich aktiv zu werden für manche vielleicht die einzige Möglichkeit auf einen Austausch mit Gleichgesinnten. Der hohe Andrang macht es den Verantwortlichen vielleicht nicht immer einfach, den wechselnden Coronaregelungen zu entsprechen, zeigt aber deutlich, dass hier sehr gute Arbeit geleistet wurde! Deshalb wollen wir das Projekt nicht nur loben sondern ganz klar allen beteiligten Akteuren unseren Dank aussprechen. -----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus): Hier handelt es sich um eine tolle Initiative, da die Verantwortlichen von Streetwork Ostbelgien und die Jugendlichen der Arbeitsgruppe ihre Ideen realisieren können, denn sie kennen am besten ihren Bedarf. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die Erweiterung der Skateranlage im Josephine-Koch-Park um ein Element „Quarterpipe“ und die entsprechenden Zusatzkosten zu genehmigen. -----

Zu 10 Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 22. März 2021 zum Projekt „Hangabsicherung Stützwand Städtische Grundschule Oberstadt“ -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums und insbesondere der Artikel 151 (öffentliche Aufträge) und 167 (dringende Ausgaben); -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 1. Februar 2021, mit dem die Dringlichkeit der Ausführung der Stabilisierungsmaßnahmen am Hang des Schulhofes der Städtischen Grundschule anerkannt wird und die entsprechende Prozedur infolge unvorhersehbarer Ereignisse sowie zwingender Umstände zur Wahrung der Sicherheit in die Wege geleitet wurde; -----

In Erwägung, dass eine erste Kostenschätzung der zu treffenden



Maßnahmen mit 100.000 €, einschl. MwSt. festgehalten wurde; -----
In Erwägung, dass die zu treffenden Stabilisierungsmaßnahmen durch ein Ingenieurbüro zu planen waren, da diese statischer Berechnungen bedürfen und hierfür das Studienbüro H. Berg & Partner, Schlüsselhof 21 in 4700 Eupen bezeichnet wurde; -----
Nach Kenntnisnahme des durch das vorgenannte Studienbüro erstellte Projekt, wonach das entsprechende Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----
In Erwägung, dass sich die durch vorgenanntes Studienbüro aktualisierte Kostenschätzung auf 139.150 €, einschl. MwSt. beläuft; -----
Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2021, womit der oben genannte Beschluss des Gemeindegremiums ratifiziert wird; -----
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keinen Ausgabekredit für diese Maßnahme umfasst und gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung ein entsprechender Artikel vorzusehen ist; -----
Nach Anhörung des Ratsmitgliedes **Fabrice Paulus (CSP)**:-----
Am 8. März dieses Jahr haben wir den dringenden Stabilisierungsmaßnahmen am Hang des Schulhofs der Städtischen Grundschule Oberstadt einstimmig zugestimmt. Daher sind wir sehr glücklich darüber, dass die entsprechenden Arbeiten zur Absicherung des Hanges durch das Gemeindegremium bereits in Auftrag gegeben worden. Man kann jetzt trefflich darüber streiten, ob die Arbeiten jetzt schon stattfinden müssen, während der Schulzeit, oder erst später in den Sommerferien. Die Entscheidung wurde getroffen und es ist jetzt daran das bestmögliche daraus zu machen. -----
Es ist sehr gut und löblich, dass den Schülern der Schule die Möglichkeit eröffnet wird im Stadtpark und in der Schulstraße einen Ersatzschulhof oder Ersatz- Schulhöfe nutzen zu können. Dies alles unterstützen wir als CSP-Fraktion, eine Lösung, die auch schon letztes Jahr praktiziert wurde. -----
Womit wir jedoch nicht einverstanden sein können, ist das wie, wann und mit wem. -----
Es kann nicht sein, dass während dem Corona-bedingten Homeschooling, erst kurz vor den Oster-Feiertagen die Ankündigung die Eltern erreicht, dass sie ihre Kinder nicht mehr unmittelbar in der Hisselgasse/Schulstraße bringen können, beziehungsweise, dass der grüne Streifen zum Kiss and Ride nicht mehr nach den Osterferien und dies bis zum Ende des Schuljahres genutzt werden kann. -----
Dies alles vor dem Hintergrund, dass weder mit dem Elternrat noch mit den betroffenen Anwohnern gesprochen wurde, beziehungsweise ein Dialog stattgefunden hat. Dass die Schule nach bestmöglichem Wissen und Gewissen eine Lösung gesucht hat und diese auch vorgestellt hat, wie das alles ablaufen kann und soll, steht hier nicht zur Debatte. Die Schule hat ihren Job gemacht!-----
Es geht vielmehr, dass man auch die anderen Nutzer der Schulstraße und die Anwohner der anliegenden Straßen, die durch den Schulverkehr oder vielmehr das Parken beeinträchtigt werden, vor vollendete Tatsachen stellt.



Hier kann sehr leicht der Eindruck entstehen, dass verschiedene Interessensgruppen gegeneinander ausgespielt werden, anstatt miteinander eine gute Lösung zu finden. Da reicht es nicht allein mitzuteilen, dass man sich der Herausforderungen bewusst ist, die diese Maßnahmen für die Anwohner und die Schulgemeinschaft bedeuten. Hier muss man den Austausch auch tatsächlich mit den betroffenen Anwohnern und Eltern suchen, anstatt Zettel zu verteilen. Das Gemeindegremium muss für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt da sein und muss in seinen Entscheidungen stets den Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen finden. Wenn man diese anderen Interessen, aber schon mal gar nicht sucht, kann ein Ausgleich zu einer ausgewogeneren Lösung auch nicht gefunden werden. -----

Denn nicht nur wir stellen uns die Frage, warum muss die Straße schon ab 7:30 Uhr gesperrt werden? Im vergangenen Jahr, während der ersten Corona-Welle, war eine Sperrung von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr auch möglich und wurde auch gut von allen akzeptiert. Seitdem hat sich die Situation jedoch durch andere Entscheidungen des Gemeindegremiums in diesem Stadtteil deutlich verschärft. Durch den Wegfall von zahlreichen Parkplätzen auf dem Werthplatz, der Änderung der Fahrtrichtung der Schulbusse und der eingeschränkten Zu- und Abfahrt des Werthplatz wurde die schon ohnehin angespannte Verkehrssituation zu Schulbeginn und zu Schulschluss unnötig weiter zugespitzt. Wir hätten es dagegen begrüßt, wenn aktiv ein Dialog mit dem Elternrat und den Anwohnern stattgefunden hätte, um einem drohenden „Wildparken“ Abhilfe zu leisten. Darunter verstehen wir Lösungen und Möglichkeiten zu erarbeiten, wie Eltern ihre Kinder anders zur Schule bringen können, ohne anderen Leuten die Einfahrten zu versperren. Hier als kleines Beispiel das Konzept „Park and Walk“ was darauf abzielt, dass man in schulnahe Parkplätze ausschildert, die die Eltern ansteuern können, um dann auf einem kurzen Fußweg, der ebenfalls ausgeschildert wird, ihre Kinder sicher zur Schule begleiten zu können. -----

Da man aber eher Parkplätze in Schulnähe abschafft, wird es schwierig sein so etwas umzusetzen, wobei wir trotzdem heute Abend an das Gemeindegremium appellieren diese oder andere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. -----

Genauso wie die Neueinschätzung der Lage die Straße später als 7:30 Uhr für den gesamten Verkehr zu sperren. Und bevor sie der CSP-Fraktion wieder vorwerfen wir würden etwas gegen die Schule oder den Umbau einer Schule haben, verweise ich darauf, dass einige meiner Kollegen und ich, unsere Enkelkinder und Kinder dieser Schule anvertrauen. Also können sie davon ausgehen, dass uns am Wohl der Kinder und der ganzen Schule viel liegt. -----

Unsere konkreten Forderungen an das Gemeindegremium sind daher: -----

1. Verlegung der Sperrung auf eine spätere Uhrzeit als 7.30 Uhr. -----
2. Ausarbeitung eines Angebots für die Eltern und Schüler als Ersatz zum grünen Streifen. -----
3. Dialog mit den Anwohnern der anliegenden Straßen. -----

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Parkplätze des Werthplatz, so



1. Gegenstand: Das Schulgebäude Bellmerin 37 mit Bruttogeschossfläche von 1.856m² und eine Nettonutzfläche von 904m². Von der Nettofläche sind 660m² reinen Unterrichtszwecken und 244m² den allgemeinen Belangen der Musikakademie zugeordnet. -----
2. Zweckbestimmung: Nutzung durch die Musikakademie zu Unterrichtszwecken. -----
3. Betriebskosten und Unterhaltsarbeiten: -----
Die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährleistet:-----
 - a. die Energieversorgung: Strom, Gas, Wasser; -----
 - b. die Gebäudereinigung: tägliche Unterhaltsreinigung, jährliche Grundreinigung, jährliche Fassadenreinigung, halbjährliche Glasreinigung, Entsorgung der wiederverwertbaren Abfälle; -----
 - c. den Gebäudeunterhalt;-----
 - d. die Hausmeisterdienste: Auf- und Abbau von Events, Reparatur von Mobiliar, kleine Transportdienste;-----
 - e. den Betrieb der technischen Anlagen: Wartung und Instandhaltung, Instandsetzung, Betriebsführung, Betreuung der Sicherheitstechnik--
 - f. den Unterhalt der Außenanlagen;-----
 - g. die Schädlingsbekämpfung.-----Die Stadt Eupen trägt Sorge für den Winterdienst des asphaltierten Bereiches der Zufahrt vor dem Schulgebäude sowie des Bürgersteigs. ----
4. Nutzungenschädigung: 60.000 € pro Jahr, indexgebunden. -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Zurverfügungstellung im Wege eines Nutzungsrechtes zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes zuzustimmen. -----

Zu 12 Nutzungsvereinbarung mit dem Kirchenfabrikat St. Josef zur Unterbringung der Pfarrbibliothek im Erdgeschoss des Gebäudes Hillstraße 5

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Punkt „Nutzungsvereinbarung mit dem Kirchenfabrikat St. Josef zur Unterbringung der Pfarrbibliothek im Erdgeschoss Hillstraße 5“ von der Tagesordnung zu nehmen, da vorab nochmals ein Gespräch mit der Kirchenfabrik und den Bibliotheksverantwortlichen zu führen ist, insbesondere zur Frage, ob der Vertrag nicht mit der zu gründenden neuen Bibliotheken-V.o.G. abgeschlossen werden soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Punkt bis zur Klärung von der Tagesordnung zurückzuziehen. -----



**Zu 13 Zusatzvereinbarung mit der Kgl. Harmonie Kettenis zur
Verlängerung des Mietvertrages für Nebengebäude des
Vereinshauses Kettenis, Zur Nohn 2-4 -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass der Mietvertrag mit der V.o.G. Kgl. Harmonie Kettenis für das Nebengebäude des Vereinshauses Kettenis, Zur Nohn 2-4, nach einer Laufzeit von 20 Jahren am 10. März 2021 ausgelaufen ist;-----

In Erwägung, dass die Einzelheiten für eine langfristige Verlängerung des Vertragsverhältnisses vor dem Hintergrund gewünschter Investitionen der Vereinigung am Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt zu klären bleiben; ----

Nach Durchsicht des Entwurfes einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Verlängerung des Mietverhältnisses um weitere 10 Jahre, d.h. 11. März 2021 bis 10. März 2031;-----
- Festlegung der Miete auf einen symbolischen Euro für den Zeitraum der Verlängerung (alle Kostenbeteiligungen an früheren Investitionen sind getilgt);-----
- Berechnung der Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit dem Gebäude anfallen;-----
- Energiekosten unverändert zu Lasten des Mieters; -----
- die Auszahlung des indexgebundenen Energiezuschusses entfällt;-----
- Anpassung der Mieter- und Vermieterlasten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; -----
- alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen; -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Kgl. Harmonie Kettenis zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

der Vermietung zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes zuzustimmen. -----

**Zu 14 Deklassierung und Verkauf eines öffentlichen Teilgrundstückes
entlang des Kommunalweges Libermégasse -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass ein 112 m² großes Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Eupen entlang des Kommunalweges Libermégasse an den Eigentümer des angrenzenden Anwesens Aachener Straße 312 in Kettenis verkauft werden soll;-----

In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den amtlichen Schätzpreis in Höhe von 2.240,00 EUR (20,00 EUR/m²) sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro



Cormann & Mossay am 25. Juni 2020 erstellten Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes und aller der Akte beigefügten Unterlagen; -----
In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen H 357 A P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63041-10383 erfasst worden ist;-----

In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom 19. August 2020 bis 21. September 2020 zur Deklassierung und zum Verkauf des Wegeabschlusses keinerlei Einsprüche eingereicht worden sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss und Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. der Deklassierung des öffentlichen Teilgrundstücks aus dem kommunalen Verkehrsnetz, wie oben beschrieben, und dem Verkauf an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Aachener Straße 312 in Kettenis zum Kaufpreis von 2.240,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;-----
2. den Hypothekensicherer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

Zu 15 Revision der Stadtkasse: 1. Trimester 2021 -----

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegremiums setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 29. März 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 29. März 2021 auf 4.691.694,61 € belaufen.-----

Zu 16 Bewilligung von Zuschüssen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der VoG *Fahr mit* auf Verlängerung der Förderung für die Jahre 2021 bis 2023 und Erhöhung des Zuschusses von 0,16 € pro Einwohner auf 0,19 €, so dass sich für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 3.755 € ergibt statt der in der Subsidienliste vorgesehenen Summe von 3.100 €;-----

In Erwägung, dass die V.o.G. verschiedene Leistungen erbringt wie Beratung im Bereich der Mobilität, Förderung des Radfahrens, Sensibilisierung, Förderung alternativer Mobilitätskonzepte usw.;-----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die V.o.G. weiterhin zu unterstützen; -----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der V.o.G. *Boxring Eupen* auf eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Sportmaterial;-----



In Erwägung, dass ein Teil dieses Materials wie z.B. für Boxsackaufhängungen, die Gewichtszugvorrichtung und acht Tische durch die Stadt im Rahmen von kollektiv nutzbarem Sportmaterial hätte angeschafft werden können; -----

In Erwägung, dass die Kosten sich für dieses Material auf insgesamt 515 € belaufen; -----

Nach Kenntnisnahme des Vorschlages der drei Pfarrbibliotheken, den bisher für die Anschaffung von Büchern für die Jugendbibliothek des Medienzentrums zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe von 1.100 € der Pfarrbibliothek St. Katharina zukommen zu lassen, zum ausdrücklichen Zweck der Anschaffung von Kinder- und Jugendmedien; -----

In Erwägung, dass die entsprechende Vereinbarung zwischen Deutschsprachiger Gemeinschaft und Stadt Eupen im Jahr 2020 aufgelöst wurde; -----

In Erwägung, dass im Gegenzug im Rahmen der Basisbezuschussung vorgesehen werden soll, dass die Pfarrbibliotheken St. Nikolaus und St. Josef eine Förderung für die Einstellung eines Bibliothekars erhalten sollen; -----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der V.o.G. *Meakusma* auf Erhalt eines Zuschusses in Höhe von 2.500 € für die Einrichtung eines Gemeinschaftsradios am Scheiblerplatz; -----

In Erwägung, dass die V.o.G. zwei Container aufstellen möchte, eine kleine Terrasse einrichten, dass die Ausstrahlung von Radiosendungen vorgesehen ist in Zusammenarbeit mit Privatpersonen und auch Vereinigungen, dass für Schulen eine medienpädagogische Begleitung vorgesehen ist und dass Workshops geplant sind; -----

In Erwägung, dass die V.o.G. für das Projekt mit Gesamtkosten von 124.600 € rechnet; -----

In Erwägung, dass dieses Projekt zum einen der Belebung des Scheiblerplatzes dient sowie zum anderen auch der Netzwerkbildung der Vereinigungen und der Bevölkerung zu Gute kommt, dass Kollaborationen in den Bereichen Soziales, Natur, Kultur und Jugend vorgesehen sind; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) nachstehende Zuschüsse zu bewilligen:-----
- 655 € zugunsten der V.o.G. *Fahr mit* als zusätzlichen Funktionszuschuss für das Jahr 2021;-----
 - 515 € zugunsten der V.o.G. Boxring Eupen als Sonderzuschuss für die Anschaffung von Sportmaterial;-----
 - 1.100 € als Sonderzuschuss zugunsten der Pfarrbibliothek St. Katharina für die Anschaffung von Kinder- und Jugendmedien;-----
 - 2.500 € im Rahmen des VIP-Programms zugunsten der V.o.G. *Meakusma* für die Einrichtung eines Gemeinschaftsradios am Scheiblerplatz;-----



b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 17 Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Tourismusbranche (Dritte Auflage) -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahme im Zuge der Covid-19-Pandemie, Artikel 6;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;-----

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;-----

In Erwägung, dass im Rahmen der COVID-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;-----

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der andauernden angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;-----

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangeln ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;-----

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Stadt Eupen ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;-----

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie -----

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,-----



- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,-----
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 ausgezahlt wird, -----
und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;-----
In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;-----
In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit in Artikel 4 aufgeführt werden und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;-----
In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Stadt Eupen definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);-----
In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;-----
In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Hilfsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;-----
In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;-----
In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;-----
In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;-----
In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 523.000 Euro vorgesehen werden;-----
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 7. April 2021;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie-----
Die Stadt Eupen gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19)-Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).-----
Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.-----



Art. 2 – Begriffsbestimmungen -----
Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter: -----
1. Corona-Maßnahmen: die durch die Förderalbehörde beschlossenen Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen;-----
2. Umsatz: der in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2019 enthaltene Umsatz aus der Addition der Beträge von Kode 00 bis Kode 47 und nach Abzug der Beträge von Kode 48 und 49.-----
Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt. -----
3. Umsatzrückgang: der Umsatzrückgang, ohne Mehrwertsteuer und auf der Grundlage der täglichen Einnahmen, der erbrachten Dienstleistungen in den Monaten Januar, Februar und März 2021, für die eine Prämie beantragt wird. Der Bezugszeitraum ist derselbe Zeitraum im Jahr 2019.-----
Bei Unternehmen, die im oben genannten Bezugszeitraum noch nicht begonnen haben, wird der Umsatzrückgang im Bezugszeitraum mit dem erwarteten Umsatz verglichen, der im Finanzplan genannt wird.-----
Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nicht berücksichtigt. -----
4. Unternehmen: die natürliche Person, die im Haupt- oder Nebenberuf selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, oder die privatrechtliche juristische Person. -----
Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Gruppenunterkünfte anbieten. -----
Der Selbstständige im Nebenberuf ist dem Selbstständigen im Hauptberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen von mindestens 13.847,39 Euro hat. -----
Der Selbstständige ist einem Selbstständigen im Nebenberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.923,69 Euro und 13.847,39 Euro hat und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeitet. Ein angehender Selbständiger, der im Jahr 2019 kein volles Berufseinkommen hat, wird aufgrund des erwarteten Berufseinkommens, das im Finanzplan angegeben ist, einem der oben genannten Fälle gleichgestellt; ---
5. Niederlassungseinheit: jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird, oder von dem aus dieser Tätigkeit durchgeführt wird; -----
6. De-minimis-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; -----
7. ZDU: die zentrale Datenbank der Unternehmen; -----
8. LSS: das Landesamt für soziale Sicherheit.-----
Art. 3 – De-minimis-Beihilfe -----
Jede in Anwendung dieses Beschlusses gewährte Prämie wird unterliegt den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. -----



Art. 4 – Gewährungsbedingungen

§1 - Den Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen, wird eine Prämie für das erste Quartal 2021 gewährt:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde.

2. Die Tätigkeit wird als förderfähige Haupttätigkeit ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der ZDU unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.

3. Die Tätigkeit wird unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt:

- a) 55: Beherbergung;
- b) 49.390: Touristik-Busunternehmen, die über mindestens einen Reisebus verfügen;
- c) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- d) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- e) 56.210: Catering-Betriebe;
- f) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- g) 79.110: Reisebüros.

4. Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % als Folge der Corona-Maßnahmen vorweisen.

5. Das Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge.

Die in Absatz 1 erwähnte Prämie beträgt 15 % des Umsatzes der förderfähigen Tätigkeit ohne Mehrwertsteuer des Bezugszeitraums Januar, Februar und März 2019, und gleichzeitig mindestens 1.200 Euro und höchstens:

- a) 15.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung bis 9 Mitarbeiter einschließlich, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind;
- b) 30.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung ab mindestens 10 Mitarbeiter, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind.

Falls ein Unternehmen in einer Niederlassungseinheit mehrere förderfähige Haupttätigkeiten ausübt, wird für die Berechnung des Umsatzrückgangs und der Prämie der Umsatz dieser förderfähigen Tätigkeiten kumuliert. Der Umsatz von nicht förderfähigen Tätigkeiten wird von der Berechnungsgrundlage abgezogen.

§2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 muss kein Umsatzverlust nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 1. Januar 2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen bzw. das Reisen stark eingeschränkt wurde.

Zum Gaststättengewerbe gehören die Unternehmen, deren Tätigkeit unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt wird:

- a) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- b) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- c) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- d) 49.390: Touristik-Busunternehmen;



- e) 79.110: Reisebüros. -----
Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz im ersten Quartal 2019 zu mindestens 50 % aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away) besteht. -----
- §3 – In Abweichung von §1 Absatz 1 werden ausschließlich Ferienwohnungen berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben mit einer darin angegebenen Belegungskapazität von mindestens 10 Personen. -----
In Abweichung von §1 Absatz 2 erhalten die Unterkunftsbetriebe, die keine Mehrwertsteuererklärung hinterlegen müssen, eine pauschale Prämie von 1.500 Euro für den Bezugszeitraum Januar, Februar und März 2021. -----
- §4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 werden die Prämie sowie die Höchst- und Mindestbeträge der Prämie für Selbstständige im Nebenberuf halbiert, die im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 Euro und 13.993,78 Euro haben und nicht als Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeiten. -----
- §5 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt. -----
- Art. 5 – Registriertes Kassensystem* -----
Unternehmen, die eine Einrichtung betreiben, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, oder eine Gaststätte, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringt, und die über ein registriertes Kassensystem gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, verfügen müssen, können nur dann eine Prämie von mehr als 1.500 Euro erhalten, wenn sie die dort aufgeführten Bestimmungen einhalten. -----
- Art. 6 – Ausschlusskriterien* -----
Folgende Unternehmen kommen für die Förderung nicht in Frage:-----
1. Unternehmen, die sich in einer der folgenden Rechtslagen befinden:-----
 - a) Auflösung;-----
 - b) Einstellung;-----
 - c) Konkurs;-----
 - d) Liquidation;-----
 2. Unternehmen, deren Geschäftsführer als Direktor oder Partner mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, das die Subvention erhalten hat, und für das sie Unternehmensdienstleistungen erbringen; -----
 3. Unternehmen, die bei der Gemeinde überfällige Schulden aufgrund einer Rückforderung einer Corona-Prämie haben, die zu Unrecht erhalten wurden;
 4. Unternehmen, die am 1. Januar 2021 noch nicht begonnen haben oder



keine aktive Niederlassung in der Gemeinde gemäß der ZDU haben. -----

Art. 7 – Rechtsfolgen-----

Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Prämie ist *intuitu personae*, kann nicht auf Dritte übertragen werden und ist nicht pfändbar. --

Die Prämie kann verweigert, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen geltende Vorschriften nicht einhält. -----

Artikel 8 – Antrag-----

Das Unternehmen stellt bei der Gemeinde einen Förderantrag, der folgende Angaben enthält: -----

1. Unternehmensnummer, Name und Adresse der Niederlassung; -----

2. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers; -----

3. Auszug aus der ZDU mit Angaben des NACE-Kodes; -----

4. Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2019 sowie falls erforderlich die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2021;-----

5. Auszug aus der Buchhaltung für das erste Quartal 2019 und falls erforderlich für das erste Quartal 2021, das den genauen förderfähigen Umsatz aufschlüsselt; -----

6. Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge erfüllt;-----

7. LSS-Erklärung der Anzahl Arbeitnehmer, die beim LSS registriert sind, für den Zeitraum Januar, Februar, März 2019;-----

8. eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreitet; -----

9. falls zutreffend: Nachweis der Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage, im Fall von touristischen Unterkünften; -----

10. falls zutreffend: Beleg, dass die Flotte mindestens einen Reisebus aufweist, im Fall von Touristik-Busunternehmen; -----

11. falls zutreffend: eidesstattliche Erklärung des Selbstständigen im Nebenberuf, dass er sich in keinem Arbeitsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle befindet;-----

12. falls zutreffend: Registrierungsnummer des Kassensystems, falls das Unternehmen verpflichtet ist, ein registriertes Kassensystem zu verwenden (Kombination FDM-Seriennummer – VSC-Kartennummer).-----

Der Förderantrag wird frühestens am 15. April 2021 und spätestens am 15. Mai 2021 eingereicht. -----

Die Gemeinde prüft, ob die in dem vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und entscheidet, ob die Prämie gewährt wird. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. -----

Wenn die Gemeinde beschließt, die Prämie zu gewähren, wird sie unter der Bedingung ausgezahlt, dass sich das Unternehmen nicht in einer der in Artikel 6 Nummer 1 genannten rechtlichen Situationen befindet. -----

Das begünstigte Unternehmen bleibt jederzeit für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und für die Buchführung über deren Verwendung verantwortlich. -----



Artikel 9 – Steuerfreiheit -----
Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommensteuer befreit. -----

Artikel 10 – Prüfung -----
Die Gemeinde kann den Wahrheitsgehalt u. a. des vom Unternehmen angegebenen Umsatzrückgangs anhand der Verwaltungsdaten und der Buchführung des Unternehmens sowohl vor als auch für fünf Jahre nach der Auszahlung der Prämie überprüfen. Diese Informationen können auch bei den föderalen oder regionalen Datenquellen angefordert werden. -----

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets. -----

Die Unternehmen müssen die zu Unrecht erhaltenen Subventionen an die Gemeinde zurückzahlen. -----

Art. 11 – Inkrafttreten -----
Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. -----

Art. 12 – Durchführung -----
Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. -----

Art. 13 – Rechnungsablage -----
Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Art. 14 – Aufsicht -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

Zu 18 Anpassung des Verwaltungsstatuts: Kapitel IV – Anwerbung, Abschnitt 3: Modalitäten der Anwerbung durch öffentlichen Aufruf – Artikel 22 betreffend den Auswahlausschuss-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV – Anwerbung, insbesondere Abschnitt 3 – Modalitäten der Anwerbung durch öffentlichen Aufruf, Artikel 22 betreffend den Auswahlausschuss;-----

Aufgrund der Note an das Gemeindegremium vom 08.02.2021 betreffend die Prüfungsmodalitäten – Anpassung für die Anwerbung von Vertragspersonal;-----

In Erwägung, dass betreffend die Anpassung der Prüfungsmodalitäten für die Anwerbung von Vertragspersonal, unter anderem der Wunsch geäußert wurde, keine zwingende Teilnahme eines Mitglieds des Gemeindegremiums vorzusehen; -----

In Erwägung, dass das Verwaltungsstatut, Kapitel IV – Anwerbung, Abschnitt 3 – Modalitäten der Anwerbung durch öffentlichen Aufruf, Artikel 22, wie folgt aufgebaut ist: -----

„Der Auswahlausschuss setzt sich verpflichtend aus mindestens zwei



Vertretern der Verwaltung, darunter der Generaldirektor, und ein oder mehreren Vertretern des Gemeindegremiums zusammen. Fakultativ können ein oder mehrere externe Juroren hinzugezogen werden. Der Vorsitzende des Auswahlausschusses ist der Generaldirektor.-----

[...].“;-----

In Erwägung, dass das Verwaltungsstatut, Kapitel IV – Anwerbung, Abschnitt 3 – Modalitäten der Anwerbung durch öffentlichen Aufruf, Artikel 22 folgendermaßen abgeändert werden sollte:-----

„Der Auswahlausschuss setzt sich verpflichtend aus mindestens zwei Vertretern der Verwaltung, darunter der Generaldirektor, und fakultativ aus ein oder mehreren Vertretern des Gemeindegremiums zusammen. Ebenfalls können ein oder mehrere externe Juroren hinzugezogen werden. Der Vorsitzende des Auswahlausschusses ist der Generaldirektor. -----

[...].“;-----

In Erwägung, dass der Direktionsrat bereits am 03.02.2021 diese Anpassung gutgeheißen hat; -----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung rückwirkend zum 19.04.2021 in Kraft treten soll; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Verwaltungsstatut, Kapitel IV – Anwerbung, Abschnitt 3 – Modalitäten der Anwerbung durch öffentlichen Aufruf, Artikel 22 folgendermaßen abzuändern: -----

„Der Auswahlausschuss setzt sich verpflichtend aus mindestens zwei Vertretern der Verwaltung, darunter der Generaldirektor, und fakultativ aus ein oder mehreren Vertretern des Gemeindegremiums zusammen. Ebenfalls können ein oder mehrere externe Juroren hinzugezogen werden. Der Vorsitzende des Auswahlausschusses ist der Generaldirektor. -----

[...].“;-----

Die Statutenanpassung tritt zum 19.04.2021 für das städtische Personal in Kraft.-----

Zu 19 Dienstbefreiung für die Impfung gegen den Coronavirus COVID-19 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 betreffend eine Dienstbefreiung für das vertragliche Personal, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten; -----

Aufgrund des Rundschreibens des Ministers Christophe Collignon an die Gemeinden der Wallonischen Region, in dem die lokalen Behörden darum gebeten werden, das vertragliche sowie das statutäre Personal für die Impfung freizustellen; -----

Aufgrund der Note von Fr. Gundula REUTER, Leiterin des Personaldienstes



vom 26.03.2021 betreffend die Dienstbefreiung für das Personal für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19; -----
In Erwägung, dass das Gesetz vom 28.03.2021 den vertraglichen Arbeitnehmern ein Recht auf Dienstbefreiung einräumt, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten;-----
In Erwägung, dass diese Regelung ab Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt am 09.04.2021 bis 31.12.2021 gelten soll;-----
In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bislang kein Rundschreiben für die Gemeinden der DG verfasst hat und dies auch nicht vorgesehen ist;-----
In Erwägung, dass die Gewerkschaften um Klarstellung bezüglich der Vorgehensweise bei anstehenden Impfungen des Personals bitten;-----
In Erwägung, dass es angebracht ist, die Vorgehensweise, wie sie durch das Gesetz vorgesehen ist, auf das statutäre Personal anzuwenden, mit der Begründung, dass der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert werden sollte;-----
In Erwägung, dass dies eine vorübergehende und keine strukturelle Maßnahme ist; -----
In Erwägung, dass diese Regelung somit nicht in das Statut aufgenommen werden sollte, sondern durch den Stadtrat für die gesetzlich vorgesehene Dauer für das statutäre Personal beschlossen werden sollte;-----
In Erwägung, dass diese Regelung dem Direktionsrat am 31.03.2021 vorgestellt wurde; -----
In Erwägung, dass auch die Gewerkschaften über diese Regelung informiert wurden;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. und im Finanzausschuss,-----

**beschließt
einstimmig,**

dem statutären Personal ein Recht auf Dienstbefreiung einzuräumen, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten, und dies entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln für das vertragliche Personal.-----

Diese Regelung gilt vom 09.04.2021 bis 31.12.2021 einschließlich. -----

**Zu 20 Genehmigung des Abkommens zur AktiF- und AktiF Plus
Beschäftigungsförderung zwischen der Stadt Eupen und der
Deutschsprachigen Gemeinschaft für 2021-2023-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Nach Kenntnisnahme des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgearbeiteten Abkommens zwischen der Stadt Eupen, dem ÖSHZ Eupen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend die AktiF- und AktiF Plus Beschäftigungsförderung für die Jahre 2021 bis 2023;--
In Erwägung, dass eine Indexierung der Zuschüsse um 4% vorgesehen ist sowie ein Sonderzuschuss an das ÖSHZ Eupen; -----



In Erwägung, dass das Abkommen folgende Zuwendungen vorsieht: -----

Basiszuwendung:.....	495.172,78€-----
1. Zusatzzuwendung:.....	+584.692,67€-----
2. Zusatzzuwendung:.....	<u>+43.044,70€-----</u>
Zwischensumme:.....	1.122.910,15€-----
Sonderzuschuss Corona ÖSHZ..	<u>+44.660,49€-----</u>
Total:.....	1.167.570,65€;-----

In Erwägung, dass für das Jahr 2021 vorgesehen ist, dass die Stadt von ihrem verfügbaren Gesamtbudget einen Gesamtbetrag von 432.064,50€ an das ÖSHZ abtritt, der sich aus dem wie im Vorjahr angewandten Verteilerschlüssel (34,50%) errechneten Betrag von 387.404,00€ und einem Sonderzuschuss in Höhe von 44.660,49€ zusammensetzt;-----

In Erwägung, dass das ÖSHZ Eupen um eine Erhöhung seines Anteils an der Gesamtbasiszuwendung in Höhe von 29.060,51 € bittet, und dies aufgrund seiner voraussichtlichen Auslastung des AktiF-Budgets;-----

In Erwägung, dass bei einer Umverteilung die Gesamtzuführung an das ÖSHZ Eupen sich auf 461.125,00 € belaufen würde (Basiszuwendung 416.464,51 € und Sonderzuschuss Corona 44.660,49 €);-----

In Erwägung, dass der Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ das Abkommen und die angepasste Umverteilung am 12.04.2021 gutgeheißen hat;-----

Nach Beratung im Finanzausschuss;-----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mitteilt, dass eine Umverteilung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Abkommen zur AktiF- und AktiF Plus Beschäftigungsförderung zwischen der Stadt Eupen, dem ÖSHZ und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wie ursprünglich vorgesehen, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 zu genehmigen.-----

Zu 21 Genehmigung der Abänderungen des Schulprojektes der Städtischen Grundschule Oberstadt-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal, sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;-----

In Erwägung, dass die Grundschule Oberstadt Abänderungen in der Schulordnung vornehmen möchte;-----

In Erwägung, dass der Pädagogischen Rat sein Einverständnis zu den Abänderungen gegeben hat;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Schulausschusses;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig

folgende Abänderungen bzw. Ergänzungen in der Schulordnung der Grundschule Oberstadt zu genehmigen: -----

„Titel – 1. Einleitung“-----

1.1. Ausgangslage der Schule-----

Die Städtische Grundschule Oberstadt, auch SGO genannt, befindet sich mitten im Stadtzentrum von Eupen. Wir begleiten Kinder mit besonderen Fähigkeiten, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kinder aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Da im Stadtzentrum die Schulwahl vielfältig ist, erscheint uns wichtig, unserer Merkmale klar zu definieren:-----

. Wir sind eine Schule, die in altersgemischten Gruppen arbeitet-----

. Wir wollen eine Schule sein, in der das respektvolle Miteinander gelebt wird und regionale Kultur und Traditionen bewahrt bleiben. [...]-----

1.2.3. Das Stufenteam-----

Regelmäßig setzen sich die Lehrer der gleichen Stufe zu Planung und Organisation des Unterrichtes oder der pädagogischen Arbeiten zusammen. [...]-----

1.2.7. Der Elternrat

Der Elternrat bietet Gelegenheit, Schule konkret mitzugestalten. Eine enge Kooperation von Elternhaus und Schule kommt den Kindern zugute.“ [...]-----

Titel – 2. Unsere pädagogischen Leitsätze-----

[...] 4. Bedürfnis nach Selbsteinschätzung-----

In der Primarschule:-----

Unterstufe:-----

Im Monat November füllen die Kinder einen Selbstbewertungsbogen aus und die Lehrer schreiben einen ersten kurzen Beobachtungsbericht. [...]-----

„5. Bedürfnis, Verantwortung für sich, für die Mitwelt und die Umwelt zu übernehmen-----

Wir setzen uns füreinander ein: Schülerrat, Schülerlotsen, Schülerassistenten, Streitschlichter, Kindergartenhelfer. [...]-----

9. Bedürfnis nach Bewegung und Körperbewusstsein-----

Neben dem alltäglichen Unterricht organisieren wir auch:-----

sportliche Aktivitäten während der Mittagspause, Fußballturniere, Wanderungen, Lernspiele im Wald, Fahrradtouren, Teilnahme an Aktivitäten des Sportdienstes der DG, Rodeln, Seeklassen, Naturklassen, Schneeklasse alle 2 Jahre,-----

Regelmäßig ist Obsttag oder besonderes Frühstück. [...]-----

„Titel – 3. Das ABC der SGO-----

3.1. Erläuterungen zu den Leisätzen-----

A – Außenwelt erfahren-----

Im Laufe der Grundschulzeit finden mehrtägige Klassenfahrten statt : Seeklasse im Kindergarten, Naturklassen in der Unterstufe und in der Mittelstufe, Schneeklasse in der Oberstufe (wird nicht von der Schule selbst organisiert, sondern von der VOG Schneeklasse) der Primarschule[...]-----

B – Bewertung – Zeugnis-----



Einerseits die Zensur, die dem Kind sowie den Eltern Auskunft gibt, inwieweit es etwas beherrscht, andererseits eine Beschreibung des Lernens des Kindes -----

Die Kinder erhalten nur zwei Zeugnisse. Ende November verfasst der Klassenlehrer einen schriftlichen Lern- und Entwicklungsbericht. Das erste Zeugnis wird Ende Januar ausgehändigt und das zweite Ende Juni. [...]-----

C – Computer in der Schule -----

In der Schule werden die verschiedenen Medien zum Entdecken, Beobachten, Verdeutlichen und Lernen eingesetzt: Bücher, Texte, Filme, Bilder, Multimedia. Wir integrieren diese Medien in vielen Fächer und nutzen sie, um unsere Schüler zu motivieren und ihnen in ihrem Lernprozess zu helfen. Für uns ist es wichtig, den Kindern einen kritischen Umgang mit den Medien zu vermitteln. Der Umgang mit dem Computer und dem Internet gehören zum Unterricht. Außerdem verfügt die Schule über feststehende Rechner und 24 iPads, die jede Klasse regelmäßig nutzen kann. -----

Die 24 iPads wurden der Schule durch das Einreichen des Projektes bei «Ecole numérique » zugesprochen. Neben dem Aufbau eines Computers lernen die Schüler u.a. auch Texte zu verarbeiten sowie den bewussten und sinnvollen Umgang mit dem Internet. Im Stundenplan der Oberstufe ist 1 Stunde/Woche mit einem Fachlehrer vorgesehen. Hier erhalten die Kinder einen Computerführerschein. [...] -----

D – Differenzierung -----

Äußere Differenzierung: -----

Es werden spezielle Förderstunden organisiert, teils mit Elternhilfe: Lesen, Sprachentwicklung, mathematische Förderung, niederschwellige Förderung (siehe « Niederschwellige Förderung) ...[...]-----

E – EAS (Erstankommende Schüler)-----

„Die Sprachförderung für die Kleinen und Mittleren im Kindergarten findet in Kleingruppen durch eine Lehrperson statt. -----

Für Kinder ab 5 Jahren, die nachweislich die Unterrichtssprache Deutsch nicht beherrschen, kann zusätzliches Stundenkapital beantragt werden. Mit diesen Stunden wird für die Kinder eine eng betreute Sprachförderung aufgebaut. Die Kinder können in einer Regelklasse integriert sein und zusätzliche Hilfe durch einen Sprachlehrer erhalten. [...] -----

Empfang -----

Durch das RZKB wird ab 7.00 Uhr die Möglichkeit geboten, die Kinder schon vor Unterrichtsbeginn zur Schule zu bringen. Diese Aufsicht findet in den Räumlichkeiten des RZKB (im Untergeschoss unserer Schule) statt. Hierfür ist eine Anmeldung beim RZKB erforderlich. -----

Jeden Morgen von 8.15 bis 9.00 Uhr findet in allen Gruppen unseres Kindergartens das wichtige « Freie Spiel » statt. Den Kindern stehen die verschiedenen Spielecken zur Verfügung. Während dieser Zeit sind die Eltern willkommen (max. 2 Erwachsene/Kind).-----

Ab 8.15 Uhr können die Kinder der Primarschule sich in ihre Klassen begeben; der Klassen- oder Fachlehrer empfängt und beaufsichtigt die Kinder bis zum Unterrichtsbeginn. Die Kinder nutzen diese Zeit zum Erzählen, zum Spielen, um Arbeiten zu planen oder zu beenden. [...] -----



Erhöhter Förderbedarf -----

Verfahren:-----

Der Schulleiter informiert die Eltern über das Förderdekret. Die Eltern reichen gemeinsam mit der Schule einen schriftlichen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei KALEIDO ein, wenn die Schule gewährleistet sieht, dass die Regelschule der geeignete Förderort ist. Hierbei stehen die Interessen des Kindes und seine Förderung im Vordergrund der Diskussion. [...]

Energieprojekt:-----

„Seit 2016 führt unsere Schule in Kooperation mit der Stadt Eupen ein Energieprojekt durch. Für den Planeten und unsere eigene Gesundheit wollen wir jetzt anders mit der Energie umgehen. Wir Schüler/innen und Lehrer der SGO verpflichten uns deshalb, ab sofort und gemeinsam mit unseren Energiedetektiven auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.-----

Das Projekt bildet das Grundgerüst für unsere Aktivitäten im naturwissenschaftlichen Bereich, weil es uns jährlich begleitet und alle Stufen an diesem Projekt beteiligt sind.-----

Neben den durchgeführten Energiesparmaßnahmen finden in unserer Schule folgende Aktivitäten statt:-----

- . Forscherateliers im Kindergarten-----
- . Kooperation der Mittelstufe mit der Grundschule Jülich Kosla: gemeinsame Durchführung von Aktivitäten im Bereich Energie -----
- . Technik-Türme vom Kindergarten bis in die Oberstufe.-----

Lehrer aus dem Kindergarten, der Unterstufe und der Mittelstufe haben an den Fortbildungen der Siemens Stiftung zum Thema « Experimentieren » teilgenommen, um ihr Wissen in den einzelnen Stufen einzubringen. Durch ihre Teilnahme erhielten wir für den Kindergarten, der Unter- und Mittelstufe jeweils einen Experimentenkoffer.-----

Unser Energieprojekt erhielt 2019 den 3. Platz bei den Gesamtschulprojekten im Bereich der MINT-Fächer. -----

Unser Ziel ist es, unsere Schüler zu umweltbewussten Menschen zu erziehen, die die erlangten Kenntnisse nicht nur in der Schule einsetzen, sondern auch in ihrem Zuhause. -----

« Die größte Sehenswürdigkeit, die es gibt, ist die Welt. Sieh sie dir an! » (Kurt Tucholsky). [...]-----

Ephata – Hausaufgabenschule-----

Ephata empfängt Kinder, die Schwierigkeiten im schulischen Lernprozess aufweisen und in ihrem familiären Umfeld nicht die notwendige Unterstützung beim Verrichten der Aufgaben und Schularbeiten sowie beim Erlernen der verschiedenen Unterrichtsstoffe erhalten. Unterschiedliche Gründe erklären diese familiäre Wirklichkeit: unzureichende Kenntnisse der Landessprache, unterschiedliche kulturelle Herangehensweise, der Mangel an geeignetem Raum zum Lernen,-----

Diese Betreuung wird durch Ehrenamtliche übernommen. Ephata steht in regelmäßigem Austausch mit der Schule und dem jeweiligen Klassenlehrer. Die Anmeldung der Schüler muss seitens der Eltern erfolgen. [...]



Erste-Hilfe-Kurse-----

Die Idee zur Ausbildung unserer Schüler zu Ersthelfern, kam aus unserem Schülerrat. Wir bilden nun jedes zweite Schuljahr Ersthelfer aus. Die Schüler der Mittelstufe belegen den kleinen Erste-Hilfe-Kurs und unsere Schüler der Oberstufe den großen Kurs mit Abschlussprüfung und Diplomverleihung. [...]

Essen in der Schule-----

Mittagessen:-----

Schüler, die Menü essen, dürfen sich sowohl im Kindergarten als auch in der Grundschule selbst bedienen. Diese Idee, bereits im Kindergarten damit zu beginnen, haben wir durch unsere Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Außerdem werden die Kinder im Kindergarten beim Essen von Kindergärtnerinnen und Schülern der Oberstufe unterstützt. Schüler, die Butterbrote essen, dürfen diese in ruhiger Atmosphäre in ihrem Klassenraum mit einer Lehrperson zu sich nehmen.-----

Die Aufsicht während der gesamten Mittagszeit ist gewährleistet. Die Kinder müssen sich trotz Vorbestellung täglich beim Klassenlehrer anmelden. Bei Nicht-Anmeldung lehnt die Schule jede Verantwortung ab. [...]

F - Fitte Schule-----

Durch die Teilnahme an diesem Projekt ermöglichen wir unseren Schülern während des Schulalltags bewegte Pausen, Zeit für Spiel und Spaß, Zeit zum Auspowern und Auftanken. Das Projekt bietet jedem Kind die Möglichkeit, sich für Bewegung zu begeistern. Ziel der « Fitten Schule » ist auch, an außerschulischen Sportaktivitäten teilzunehmen. Durch die rege Teilnahme unserer Schüler an Sportveranstaltungen konnten wir in den letzten Jahren den Titel « Topfitte Schule » erhalten. [...]

G – Gesunde Ernährung-----

[...] Ein wichtiger Baustein unserer Schule!“ [...]

Generationsbrücke-----

Die Generationsbrücke ist eine Kooperation zwischen der Städtischen Grundschule Oberstadt und dem Alten- und Pflegewohnheim St. Joseph in Eupen. Dieses Projekt fördert durch regelmäßige Zusammenkünfte, bei denen die Kinder bereichernde Erfahrungen mit pflegebedürftigen, alten Menschen erleben, eine bewusste Beziehung zwischen Jung und Alt, d.h. zwischen den Generationen. Durch den spielerischen Kontakt miteinander bauen die Kinder Berührungsängste ab und entwickeln ihre Sozialkompetenz weiter, während die Altenpflegeheimbewohner eine besondere Abwechslung in ihrem Alltag erleben dürfen. [...]

H – Hören – Lauschen-----

Hierbei handelt es sich um Sprachspiele im Vorschulalter; ein Trainingsprogramm zur Vorbereitung des Erwerbs der Schriftsprache und des Lesenlernens. Die Trainingseinheiten finden regelmäßig statt und sind in kurze Einheiten eingeteilt. Mit dieser Methode werden viele Sinneskanäle der Kinder (sehen, hören, fühlen) genutzt. Es werden grundlegende Bausteine für die Grundschule geschaffen.“ [...]

K – Kindergartenassistent-----

Der Kindergartenassistent gestaltet in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften den schulischen Alltag der Kinder. Die



Assistenten kümmern sich u.a. um die hygienischen Maßnahmen, Sauberkeit der Kinder und um deren Mittagsschlaf. Sie stehen bei Bedarf den Kindergärtnern zur Verfügung. -----

Kindergartenhelfer -----

Der Kindergartenhelfer befindet sich im Gegensatz zum Kindergartenassistenten in einer Ausbildung, die beinhaltet, die Kindergärtnerinnen in ihrer alltäglichen Arbeit zu unterstützen (Toilettengang, Hilfe beim Essen, beim Basteln, ...). Die Ausbildung läuft, während eines Schuljahres von November bis Juni. Der praktische Teil findet im Kindergarten statt, während der theoretische Teil durch das RSI und die AHS gesteuert wird.“-----

Klassenrat-----

Die Einführung des Klassenrats fördert die Kooperation, das demokratische Denken, das aktive Zuhören, die Empathie, stärkt das Selbstwertgefühl (jeder Schüler kann teilnehmen, es bedarf keiner besonderen Fähigkeiten), die Kreativität und schafft Freiraum für eigene Interessengebiete. -----

Wir haben für unseren Kindergarten nach einem geeigneten Mittel wie dem Klassenrat gesucht und in « Papillo » eine Antwort gefunden. [...] -----

Kompetenzzentrum ZFP-----

Das ZFP ist das Zentrum für Förderpädagogik. Es umfasst verschiedene pädagogische und förderpädagogische Dienste. -----

Diagnoseverfahren können im Rahmen einer ganzheitlichen Beratung und Begleitung angefragt werden. Das ZFP bietet Hilfe für Nachteilsausgleichmaßnahmen. Lehrer erhalten Anregungen, wie sie Schülern mit erhöhtem Förderbedarf helfen können, bestmöglich seine Kompetenzen zu entwickeln. -----

Kooperation unseres Kindergartens mit Mecklenburg-Vorpommern-----

Die Kitas in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten schon sehr lange mit « Papillo », einem Gewaltpräventionsprojekt, und im naturwissenschaftlichen Bereich mit dem Haus « Haus der kleinen Forscher ». Die Möglichkeit unserer Kindergärtnerinnen, sich die « Papillo Kitas » in Mecklenburg anschauen und mit den Erziehern Rücksprache halten zu können, war gewinnbringend und brachte uns zu der Entscheidung, « Papillo » in unseren Kindergarten einzuführen.-----

Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern wird fortgeführt. Weitere Kooperationspartner wie Polen und eventuell Schweden werden hinzustoßen. -----

Unsere Schwerpunkte lauten: -----

. Zweitsprache -----

. Sicherheit im Kindergarten-----

. Digitalisierung [...]-----

Königin-Paola-Preis-----

2018 erhielten wir den 1. Platz beim Königin-Paola-Preis im Bereich « Kreativität und Innovation » für unseren Schulfilm « Wir sind kunterbunt » zum Thema Interkulturalität. [...]-----

M – Mediengestaltung-----

Wir drehen und schneiden eigene Filme mit unseren Schülern zu unseren



Projekten oder die Schüler kreieren Action Filme wie « Aufbruch zum Saturn ». Einmal im Jahr organisieren wir einen Filmeabend « SGoooOska Klappe die ... ». Begleitet werden wir bei der Ausführung von einem Medienpädagogen. -----

Beim 5. Euregionales Jugendfilmfestival 2018 wurde uns durch die Ministerin Isabelle Weykmans der Sonderpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft für unseren Film « Wir sind kunterbunt » überreicht. -----

2019/2020 nahm die komplette Oberstufe am Filmwettbewerb der Filmwerkstatt Ostbelgien statt, und ein Filmbeitrag durften den 3. Preis im Bereich « Heimat » in Empfang nehmen. -----

N – Nachschulische Betreuung -----

„RZKB – Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung -----

Während des ganzen Schuljahres bietet das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung täglich eine nachschulische Betreuung im Schulgebäude der SGO an. Von Schulschluss bis 18.00 Uhr sowie Mittwochnachmittags und täglich von 7.00 Uhr bis Schulbeginn werden die Kinder betreut. Die Primarschüler dürfen ihre Hausaufgaben machen. -----

Während der Schulferien findet die Betreuung im RZKB statt. Uhrzeiten entnehmen Sie bitte den Informationen des RZKB. Die vorherige Anmeldung der Kinder ist unbedingt beim RZKB erforderlich. -----

Niederschwellige Förderung -----

Der Förderlehrer soll ein förderpädagogisches Grundangebot in der Schule schaffen. Die Arbeit des Förderlehrers hat eine systematische Herangehensweise, d.h. dass er das gesamte System der Schule berät und unterstützt. -----

Deshalb hat die konkrete Arbeit auch zwei Seiten:-----

. zum einen die Arbeit mit den Schülern: Schülerbeobachtung, Förderplanung, Hilfestellung in der Klasse, Bereitstellung von Material -- Die Maßnahmen sind vielfältig in ihrer Art und Dauer. Ein Projekt kann zwei Wochen dauern oder über mehrere Monate gehen. -----

. zum anderen die Unterstützung der Lehrer: die Beobachtung der Klassensituation, die Beratung und Unterstützung der Lehrer, das Sichten und Bereitstellen von förderpädagogischen Materialien. -----

Zusätzlich ist der Förderlehrer das Bindeglied zwischen der Schule, den Therapeuten und dem Dienst von Kaleido, mit der er sich regelmäßig trifft. --

WICHTIG: Nur die Lehrer dürfen eine Anfrage für den Förderpädagogen stellen, nicht die Eltern. [...]-----

P – « Papillo » -----

Dieses Projekt wird im Kindergarten durchgeführt. Es ist ein pädagogischer Ansatz zur Vorbeugung einer Entwicklung von Sucht- und Gewaltproblemen im späteren Kindes- und Jugendalter. Jeden Donnerstag findet im Kindergarten ein « Spielzeug hat Ferien »-Tag statt. Statt konventionellem Spielzeug stehen den Kindern alternative und zweckentfremdete Materialien zur Verfügung. Welchen Sinn hat eine solche Maßnahme? -----

. Weg vom Überfluss von Spielmaterialien und vorgegebenen Spielsituationen-----

. Entwicklung von kreativen Spielideen und deren Umsetzung-----



. Spielkontakte und Freundschaften ermöglichen-----

. Erweiterung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit-----

Praktikanten in der Schule-----

„Regelmäßig absolvieren Studenten der Hochschule ihr Praktikum an unserer Schule, um sich auf den Lehrerberuf vorzubereiten. Sie werden von den jeweiligen Klassen- und Fachlehrern betreut.-----

Projekte-----

Projekte werden in unserer Schule großgeschrieben. Regelmäßig finden in der gesamten Schule Projekte oder Projektstage statt. (Handarbeit, Experimentieren, Energieprojekt, Mediengestaltung, Generationsbrücke, ...)

[...]-----

R – Regelwerk-----

s. Anlage - -----

S – Schülerassistenten-----

Schüler aus dem 5. und 6. Schuljahr können sich für die Ausbildung zum Schülerassistenten melden. Die Ausbildung findet außerhalb der Schulzeiten statt. Die Schülerassistenten organisieren 1x in der Woche eine sportliche Aktivität für die verschiedenen Altersklassen wie z.B. ein Badminton-Turnier. Zudem sind sie während der Pause für die Herausgabe und die Rücknahme von sportlichem Spielmaterial aus unserem « Spielehaus » verantwortlich. --

Schülerrat-----

Schulische Bildung soll eine Grundlage dafür legen, dass alle Schüler aktiv an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können und in der Lage sind, dies mündig mitzubestimmen und auszugestalten (Rahmenpläne). Auch ist der Schülerrat ein Übungsfeld hierzu. Seit Jahren besteht in unserer Schule ein Schülerrat. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Stammgruppen der Primarschule, die jeweils in den beiden ersten Wochen eines neuen Schuljahres durch die Schüler/Schülerinnen in geheimer Wahl bestimmt werden. Jede Stammgruppe verfügt über zwei Mitglieder: dem effektiven Vertreter und der Ersatzmitglied. Ist als effektives Mitglied ein Mädchen gewählt worden, so ist das Ersatzmitglied ein Junge und umgekehrt. Der Schülerrat versammelt sich einmal im Monat und wird durch drei Vertrauenslehrer (1 Lehrer aus jeder Stufe) betreut. Auf seiner ersten Sitzung werden ein Präsident/eine Präsidentin und ein Schriftführer/eine Schriftführerin gewählt. Zu den Sitzungen kann der Schülerrat Experten hinzuziehen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das der Stammgruppe, der Schulleitung, dem Elternrat und den Fachlehrern ausgehändigt wird. Der Schülerrat kann Vorschläge entwickeln, Initiativen ergreifen, ... Er ist Sprachrohr der Schüler, die die Sitzungen in der Klasse schriftlich vorbereiten. Die Entscheidungen des Schülerrates werden im Lehrerkollegium besprochen. Beispiele: Gestaltung des Schulhofes, Anschaffung von Spielen für die Pausengestaltung, Energiesparvorschläge, Sauberkeit in der Schule-----

Schülerzeitung-----

Während eines Schuljahres werden Artikel geschrieben, die über die verschiedenen Aktivitäten oder Projekte der Schule berichten. In Zusammenarbeit mit dem Schülerrat und dem Fachlehrer für



Computerunterricht werden die Inhalte besprochen, das Layout entworfen, und schlussendlich wird das fertige Produkt von den Schülern der Oberstufe erstellt und zum Verkauf angeboten. [...]

Schule und Verein

Schachclub

Zweimal in der Woche kommt eine Trainerin von Schachclub und spielt mit unseren Schülern Schach. Sie zeigt ihnen Spielzüge und weist die Schüler ins Schachspielen ein.

Tennisclub Eupen

In Zusammenarbeit mit dem Tennisclub Eupen haben die Kinder der Oberstufe die Möglichkeit, einen Schnupperkurs während ihres Sportunterrichtes zu absolvieren.

Schulzeiten

„montags/dienstags/donnerstags/freitags: 8.25Uhr – 12.10 und 13.30 – 15.00 Uhr

mittwochs: 8.25 Uhr – 12.10 Uhr [...]

Der Kiss and Ride Streifen vor dem Schulhoftor dient nur zum Anfahren und Ein- und Aussteigenlassen der Kinder. Jegliches Parken oder Warten im Auto ist nicht erlaubt, verhindert den reibungslosen Ablauf und gefährdet die Sicherheit der Kinder und aller Verkehrsteilnehmer in der Nähe dieses Bereiches!

Sicherheit

Der Kiss and Ride Streifen vor dem Schulhoftor dient nur zum Anfahren und Einsteigenlassen der Kinder. Jegliches Parken oder Warten im Auto ist nicht erlaubt, verhindert den reibungslosen Ablauf und gefährdet die Sicherheit der Kinder und aller Verkehrsteilnehmer in der Nähe dieses Bereiches!

Spielehaus

Das "Spielehaus" ist Dreh - und Angelpunkt unserer Pausengestaltung. Durch die Herausgabe der Spiele schaffen wir mehr Bewegung für unsere Schüler während der Pausen und wirken gegen Langeweile und somit gegen Gewalt auf dem Schulhof.

Sport

„Schwimmen im Kindergarten

Im Frühling findet eine Einheit von ca. 10 Schwimmstunden im Hallenbad des LAGO Wetzlarbades Eupen statt.

Ziel des Besuchs ist die Gewöhnung an den Ablauf im LAGO Wetzlarbad: selbständiges An- und Ausziehen, Wassergewöhnung, aktive Teilnahme bei den Übungen, damit die Kinder die grundlegenden Bewegungen im Wasser erlernen. [...]

Tag des Sportes

Jährlich wird ein Tag des Sportes in der Grundschule durch die Sportlehrer organisiert. [...]

V - Vielfalt von Kulturen

Wir LEBEN Integration in allen Facetten. Wir begleiten Kinder mit besonderen Fähigkeiten, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kinder aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Unsere Schule vereint zurzeit 31 Nationen. Wir sind stolz auf diese bunte Mischung und nutzen



diese, um den Kindern Werte wie Toleranz, Offenheit und Gleichwertigkeit zu vermitteln.-----

W – Waldtag-----
Regelmäßig und in kurzen Abständen findet im Kindergarten ein Waldtag statt, an dem die Kinder Natur erleben und erforschen dürfen.-----

Website www.sgo-eupen.be-----
“Wir bleiben miteinander vernetzt, denn wir sind online!”-----

Unsere Website kam zum richtigen Zeitpunkt. Entwickelt und gestaltet wurde sie von einer Mutter aus dem Elternrat.-----

Wichtige Informationen, Elternbriefe und Aktualitäten der Schule können sind auf der Website zu finden. Ein Blick auf unsere Website lohnt sich immer!-----

Z – zusätzliche außerschulische Hilfsdienste-----

1. Kaleido-----

Erste Anlaufstelle ist KALEIDO (das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen): auf Anfrage von Kindern/Jugendlichen oder Eltern und Lehrern können die Mitarbeiter des Zentrums die Schwierigkeiten des Kindes untersuchen und Beratung zur psychischen, gesundheitlichen, sozialen und schulischen Entwicklung von Kindern anbieten.-----

Kaleido bietet folgende Dienstleistungen an:-----

Untersuchung und Beobachtung von Kindern mit schulischen Schwierigkeiten, Sprachstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen oder Beziehungsproblemen. Beratung für Eltern, Kinder, Lehrer:-----

. Scholorientierung, d.h. Empfehlungen bei der Auswahl der passenden Schulform für das Kind (z.B. Hilft es dem Kind, ein Jahr länger den Kindergarten zu besuchen?). Zur Orientierung gehören auch die Gutachten, wenn ein Kind eine besondere Förderung in der Schule braucht (s. Kapitel „Förderprojekte“).-----

. Empfehlungen bei der Auswahl der geeigneten Therapie oder Begleitung für das Kind: Braucht es Logopädie, Psychomotorik, Ergotherapie, Psychotherapie, oder eine fachärztliche Untersuchung, und wo können Eltern diese Hilfen finden?-----

. Begleitung von Eltern und Lehrern zu Fragen der Erziehung des Kindes, zum Umgang mit den Stärken und Schwächen des Kindes im Schulalltag, bei den Hausaufgaben, in seinem sozialen Verhalten, zum Umgang mit Konflikten, usw.-----

. Dazu erstellt Kaleido Gutachten zur Förderdiagnostik, und kann zur Schulreife, Hochbegabung, Teilleistungsstörungen Beratung anbieten.-----

. Zudem führt Kaleido die per Gesetz festgelegten schulärztlichen Untersuchungen und bietet die Impfungen an.-----

Kaleido bietet außerdem Gruppenangebote im vorbeugenden Bereich: z.B. in der Berufswahlvorbereitung, der Zahn- und Gesundheitspflege.-----

Bei Einzelberatungen werden die Untersuchungsergebnisse immer erst mit den Eltern besprochen. Für die weitere Betreuung des Kindes können dann gemeinsame Versammlungen von Lehrern, Eltern, Kaleido und Therapeuten anderer Dienststellen abgehalten werden, wenn die Eltern diese einladen



und einverstanden sind. -----
Kaleido bietet Termine auf Vereinbarung in seinen Räumlichkeiten an; auf Anfrage können Besprechungen auch in der Schule stattfinden. -----
Als Präventionsdienst arbeitet Kaleido nicht therapeutisch. Die Dienste des Zentrums sind kostenlos und erfolgen auf freiwilliger Basis. [...]-----
5. Beratungs- und Therapiezentrum "BTZ" -----
„Manche Kinder haben Entwicklungsstörungen oder kinderpsychiatrische Erkrankungen, die sich auf mehrere Bereiche ihres Lebens auswirken und ihnen das Lernen und Leben in der Schulgemeinschaft erschweren: -----
• tiefgreifende Entwicklungsstörungen bzw. –verzögerungen -----
• geistige Behinderung / Lernbehinderung-----
• emotionale Probleme -----
• Störungen des Sozialverhaltens -----
• hyperkinetische Syndrome-----
• Sprachschwierigkeiten-----
• schulische Teilleistungsschwächen -----
• Hörschädigung (Betreuung derzeit nur in Elsenborn) -----
Für die Diagnose und die Behandlung ist je nach Entwicklungsstand und Situation des Kindes eine multidisziplinäre Betreuung notwendig, die aus folgenden Fachbereichen bestehen kann: Psychomotorik, Logopädie, Ergotherapie, Heilpädagogik, Psychologie und fachärztlicher Betreuung. Die Therapien werden immer von Elternberatung begleitet, in der der Umgang mit dem Kind und die Erkenntnisse aus der Therapie besprochen werden.----
Das "BTZ" bietet ein solches intensives Therapieprogramm an. Zunächst erfolgt eine umfangreiche Diagnose des Entwicklungsstandes und der Situation des Kindes. Danach wird ein individuelles Rehabilitationsprogramm für das Kind erstellt, das meistens mehrere Behandlungsstunden in der Woche umfasst.-----
Das "BTZ" bietet Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien Beratung und Psychotherapie an. „ -----
4. Entwicklungsschwerpunkte:-----
„Welches sind die Entwicklungsschwerpunkte?“ -----
Was möchten wir an unserer Schule verwirklichen?-----
Wir sehen uns als eine Schule, die schon durch ihre Strukturen im Kindergarten – Mischgruppen (3-6jährige) und in der Primarschule – Stufengruppen (Unterstufe – Mittelstufe-Oberstufe) gute Voraussetzungen bietet. Wir verfügen über personelle und materielle Ressourcen, deren Einsatz wir optimieren möchten. Für uns bedeutet dies auch den Unterricht zu öffnen. Wir möchten das Kind mit seinen Fähigkeiten mehr in den Mittelpunkt stellen, um ihm so zu ermöglichen, nach eigenem Rhythmus die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben und sich darüber hinaus weiterzuentwickeln. Wir erhoffen uns von diesem Projekt, unsere Leitsätze "voneinander lernen, miteinander arbeiten und füreinander da sein" wieder zu intensivieren und neu zu beleben. Wir möchten die natürliche Neugier unserer Kinder effizienter nutzen, damit sie selbstbestimmt, selbstentdeckend und aktiv lernen. Andere Wünsche von uns wären unter anderem auch, die effektive Lernzeit zu steigern und die Entwicklung der



Kontinuität vom Kindergarten zur Oberstufe nachhaltig zu sichern. Die wichtigste Ressource des Unterrichts ist das Potential unserer Kinder. In unserer schnelllebigen, multikulturellen und vielschichtigen Gesellschaft möchten wir unseren Kindern einen sicheren Rahmen schaffen, der den stressigen Alltag entschleunigt. Die Kinder sollen mehr Raum haben zum Wachsen, Leben, Lernen und Lachen. -----
Jedes Kind darf so sein, wie es ist. Denn jeder Mensch ist mehr, je mehr er, er selbst sein darf. -----

1. Anpassung und Erarbeitung der Fachcurricula im Kindergarten sowie in den verschiedenen Stufen der Primarschule -----
2. Ausbildung von Streitschlichtern -----
3. Einführung, Umsetzung und Evaluierung des Projektes „Papillo“ im Kindergarten -----
4. Einstieg in verschiedenen Evaluationsmethoden im Kindergarten und in der Primarschule (IQUES online). -----

Wir begrüßen Sie und Ihr Kind herzlich in unserer Schule
und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!“

**Zu 22 Genehmigung der Abänderungen des Schulprojektes der
 Städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal, sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen; -----

In Erwägung, dass die Grundschule für französischsprachige Kinder Abänderungen in der Schulordnung vornehmen möchte: -----

In Erwägung, dass der Pädagogischen Rat sein Einverständnis zu den Abänderungen gegeben hat; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Schulausschusses; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

folgende Abänderungen in der Schulordnung der Grundschule für französischsprachige Kinder zu genehmigen: -----

Titel – Inscriptions – modalités -----

Lors de l’inscription de votre enfant, nous vous demandons : -----

* une photocopie de la carte d’identité de l’enfant, -----

* une attestation de domiciliation. -----

Celles-ci seront gardées dans les dossiers de l’élève -----

Titel – Comportements généraux – Absence des enfants maternelle -----

Pour les élèves inscrits en obligation scolaire, un certificat médical est exigé à partir du 4^e jour d’absence. -----

Le nombre maximum d’absences pouvant être justifiées par le parent ou le tuteur est de 15 jours à l’école maternelle. -----



Obligation scolaire :-----
Les élèves sont soumis à l'enseignement obligatoire à temps plein à partir de 5 ans.-----

Titel – Comportements généraux – Absence des enfants primaire-----
Pour les élèves inscrits en obligation scolaire, un certificat médical est exigé à partir du 4° jour d'absence.-----

Le nombre maximum d'absences pouvant être justifiées par le parent ou le tuteur est de 12 jours à l'école primaire.-----

Titel – Comportements généraux – Maladie des enfants – primaire-----
Quand un enfant est malade, nous demandons aux parents (ou frère, soeur,...) de venir chercher les travaux à l'école en fin de journée, ou à un autre moment si c'est convenu avec l'enseignant(e).-----

Titel – Comportements généraux – Entretien avec les parents-----
En début d'année, les parents sont invités à une première réunion avec le titulaire.-----

Lors de cette réunion, le déroulement de l'année, les méthodes de travail employées,... sont expliqués aux parents.-----

C'est l'occasion d'une première prise de contact.-----

Pendant l'année, les entretiens ont lieu avec l'enseignant(e) au sein de l'école(.....). Les dates vous parviendront toujours en début d'année.-----

Zu 23 Festlegung der Vergabeart und Genehmigung des Lastenheftes für die Inmietnahme und den Unterhalt von digitalen Kopierern und/oder Druckern für die Städtischen Schulen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

Nach Kenntnisnahme des Lastenheftes für die Inmietnahme und den Unterhalt von digitalen Kopierern und/oder Druckern für die Städtischen Schulen;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens von H. Finanzdirektor Miessen vom 1. März 2021;-----

In Erwägung, dass die Kopiergeräte in den Städtischen Schulen inzwischen veraltet sind und durch neue ersetzt werden sollten;-----

In Erwägung, dass es sich um insgesamt 9 Kopiergeräte handelt, davon 4 mit S/W-Laser und 5 mit Bunt-Laser;-----

In Erwägung, dass die 2 Kopiergeräte aus den Sekretariaten der Grundschule Kettenis und der Grundschule Oberstadt nicht ersetzt werden sollen, weil diese erst kürzlich gemietet wurden und somit noch neuwertig sind und kein Bedarf besteht, diese zu ersetzen;-----



In Erwägung, dass der monatliche Mietpreis auf 700,00 € ohne MwSt. zzgl. Kosten der Kopien/Ausdrucke geschätzt wird, was auf eine hochgerechnete Vertragslaufzeit von 5 Jahren einen Mietpreis von ca. 51.000 € einschl. MwSt. entspricht;-----

In Erwägung, dass der Kopienpreis zu denselben Konditionen wie der Mietvertrag der Stadtverwaltung geschätzt wird und somit teilweise deutlich unter dem aktuellen Kopienpreis der Schulen liegt:-----

- 0,0025 € o. MwSt. pro S/W-Kopie-----

- 0,025 € o. MwSt. Pro Buntkopie;-----

In Erwägung, dass im Jahr 2020 knapp 11.000 € einschl. MwSt. für Kopien/Ausdrucke ausgegeben wurde, was auf 5 Jahre hochgerechnet 55.000 € einschl. MwSt. ergibt;-----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf ca. 106.000,00 EUR, einschl. MwSt., für alle 9 Kopiergeräte für eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter dem Schwellenwert von 168.190 € einschl. MwSt. liegt, und gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt werden kann;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2021 unter Artikel 7221/124-06, 7222/124-06, 7223/124-06, 7224/124-06 und 73514/124-06 vorgesehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft für die Inmietnahme und den Unterhalt von digitalen Kopierern und/oder Druckern für die Städtischen Schulen zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen.-----

Zu 24 Anschaffung von Mobiliar in den Grundschulen – Genehmigung des Lastenhefts -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Lastenheftes für die Anschaffung von Mobiliar in den Städtischen Grundschulen;-----



In Erwägung, dass die Städtischen Grundschulen neues Mobiliar benötigen und es sich hierbei um Materialschränke, kleine Holzstühle, Sideboards, Holzbänke, Schränke mit Schüben, Tafeln aus Kork, eine grüne Wandtafel, Regale, mobile klappbare Tische mit Sitzplätzen und höhenverstellbare Schülerstühle handelt; -----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 36.000,00 EUR, einschl. MwSt., geschätzt werden;-----

In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter dem Schwellenwert von 168.190 € einschl. MwSt. liegt, und gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt werden kann; -----

In Erwägung, dass nur 15.000 € im Haushaltsplan 2021 unter Artikel 722/741-98 vorgesehen sind und ein Nachkredit in Höhe von 21.000 € beantragt werden muss;-----

In Erwägung, dass Subsidien über die Deutschsprachige Gemeinschaft beantragt werden können;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft für den Ankauf von Mobiliar für die Städtischen Grundschulen zu genehmigen sowie als Vergabeart gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: --

- Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend die Aktion Créashop-Plus -----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend die „Sommersaison 2021 - Belebung der Innenstadt“ -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. März 2021 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Geheime Sitzung